

ERLEDIGUNGSPRAXIS

IN FÄLLEN HÄUSLICHER UND SEXUELLER GEWALT

Eine Aktenstudie bei den Staatsanwaltschaften
des Landes Sachsen-Anhalt

PROF. DR. DAGMAR OBERLIES,
FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

Durchgeführt im Auftrag des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt
Gefördert aus Forschungsmitteln der Fachhochschule Frankfurt am Main und Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

BESCHREIBUNG DER UNTERSUCHUNG	4
HERANGEHENSWEISE	4
<i>Bisherige Untersuchungen in Fällen häuslicher Gewalt</i>	4
<i>Auswahl und Umfang der Studie</i>	5
Selektionskriterien	6
<i>Allgemein zugängliche Informationen</i>	8
ERGEBNISSE DER EIGENEN UNTERSUCHUNG	9
<i>Statistische Auswertungen</i>	10
Weibliche Verfahrensbeteiligte.....	10
Tatbeteiligte.....	10
Persönliche Daten von Geschädigten und Beschuldigten	10
Alter.....	11
Beruf.....	11
Einkommen	12
Nationalitäten	12
Vorstrafen der Beschuldigten	13
Beziehungen zwischen geschädigter und beschuldigter Person	13
Tatumstände	14
Tatorte	14
Tathandlungen.....	14
Verletzungsfolgen.....	15
Mitwirkung der Geschädigten.....	16
Anzeigeerstattung	16
Strafantrag.....	16
Zeugenaussagen und Vernehmungen.....	17
Geschädigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren	17
Aussagesituation in der Hauptverhandlung.....	18
Mitwirkung des Beschuldigten.....	18
Weitere Ermittlungstätigkeiten	19
Anwaltliche Beteiligung	20
Der Tatvorwurf.....	21
Die Entwicklung des Tatvorwurfes.....	21
Überblick über die Verfahrensbeendigung	22
Einstellung des Verfahrens.....	24
Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO	24
➤ Häusliche Gewalt	24
➤ Sexualdelikte	30
Einstellung wegen geringer Schuld (§ 153 StPO)	31
Einstellung mit Auflagen/Weisungen.....	31
Verfahrenseinstellungen aus anderen Gründen	32
➤ Der Täter-Opfer-Ausgleich als Erledigungsform	32
Strafbefehlsverfahren.....	34
Anklageerhebung und Verurteilungen	34
Adhäsionsverfahren	35
Kriterien für die Verfahrensbeendigung.....	35

<i>Ergänzende qualitative Auswertung der verfahrensabschließenden Entscheidungen</i>	37
Die Einstellung von Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO	37
Sexualdelikte	37
Problematische Strafanzeigen	37
Beweisanforderungen	40
Häusliche Gewalt	41
Die fehlende Mitwirkung der Geschädigten	41
Strafanzeige/Strafantrag	44
Bestreiten des Beschuldigten	45
Die Verweisung auf den Privatklageweg	46
Kriterien für verschiedene Formen der Verfahrenserledigung	48
Anwendung der reformierten §§ 174, 174c, 177, 179 StGB	53
EMPFEHLUNGEN	55
<i>Häusliche Gewalt</i>	55
<i>Sexuelle Gewalt</i>	57

Beschreibung der Untersuchung

Die ehemalige Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt war mit der Bitte an mich herangetreten, die Verfolgungspraxis in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt zu untersuchen, da im Zusammenhang mit einer Länderumfrage des Bundesministeriums der Justiz vom 11.4.2000 keine verlässlichen Angaben zum Umfang der Verweisung auf den Privatklageweg gemacht werden konnten.

Herangehensweise

Bisherige Untersuchungen in Fällen häuslicher Gewalt

Bislang gibt es nur sehr wenige Untersuchungen, die sich speziell mit der Strafverfolgung und Verurteilung physischer und sexueller Gewalt von Männern an Frauen befassen (vgl. auch Elisabeth Herrmann: Auswahlbibliographie „Das Ermittlungsverfahren der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften“ (www.krimz.de)). Steffen/Polz, die im Auftrag des Bayerischen Innenministeriums das polizeiliche Einschreiten bei Familienstreitigkeiten untersucht haben, weisen ausdrücklich darauf hin, dass „die Begründung der Einstellungsentscheidung durch die StA nicht Gegenstand dieser Untersuchung war – Angaben dazu könnten nur durch eine Analyse der Justizakten erhoben werden“ (Steffen/Polz: Familienstreitigkeiten und Polizei, München 1991, S. 117, Fußnote 38). Eine solche Justizaktenanalyse steht noch aus. Soweit Daten über ‚männliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen im häuslichen Bereich‘ vorliegen, beruhen sie auf von den Staatsanwaltschaften selbst geführten Statistiken (vgl. Bericht der Senatsverwaltung der Justiz an das Berliner Abgeordnetenhaus vom 15.2.2000 und die jährliche Dokumentation ‚Gewalt in der Familie‘ der Frankfurter Amtsanwaltschaft). Diese Daten sind rein quantitativer Natur.

In einer neueren umfangreichen Studie hat Heinz die „Staatsanwaltschaft als Sanktionsinstanz“ untersucht (ZStW 111 (1999), S. 461 ff und - zuletzt - <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks99.htm>). Seine Ergebnisse zur staatsanwaltschaftlichen Einstellungspraxis stehen allerdings unter der Einschränkung, dass in der Staatsanwaltschaftsstatistik zwar die Erledigungsarten aufgeschlüsselt sind, aber „so gut wie keine Angaben zum Verfahrensgegenstand erhoben werden“; das heißt, dass „Aussagen zur Verfahrens-

erledigung in Abhängigkeit von Straftatbeständen oder Tätermerkmalen unmöglich (sind)“ (S. 467).

Auswahl und Umfang der Studie

Für die Studie wurden Justizakten unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten ausgewertet (vgl. dazu schon Dagmar Oberlies: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, 1995 und zuletzt Dagmar Oberlies: Selbstbestimmung und Behinderung. Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht?, ZStW 114 (2002) Heft 1, S. 130 – 147). Dazu wurde der Akteninhalt in (teil-)standardisierte Erhebungsbögen übertragen. Die hierbei gewonnenen Daten wurden einer quantitativen Auswertung unterzogen. Darüber hinaus wurden exemplarisch verfahrensabschließende Entscheidungen qualitativ ausgewertet. Auf eine Inhaltsanalyse im strengen Sinn (vgl. Abel: Vergewaltigung, 1988: 46 ff) wurde dabei wegen der hohen Zahl formularmäßig ergangener Entscheidungen verzichtet.

Akten werden anhand der staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen archiviert. Diese lassen nur ausnahmsweise auf den Gegenstand eines Verfahrens schließen, z.B. wenn eine Sonderzuständigkeit für bestimmte Delikte eingerichtet ist. Im Bereich häuslicher und sexueller Gewalt gibt es solche Sonderzuständigkeiten, in Sachsen-Anhalt für den Bereich häuslicher Gewalt jedoch erst seit dem Jahr 2000 und auch nicht in allen Staatsanwaltschaften. Die meisten Fälle häuslicher Gewalt sind nicht von diesen Sonderdezernaten bearbeitet worden. Die Akten waren deshalb aus der Vielzahl von Verfahren nach allgemeinen Kriterien zu selektieren (in Sachsen-Anhalt wurden zwischen 1/1999 und 2/2002 – unter Ausschluss der unter 21-jährigen Beschuldigten – über 30.000 Körperverletzungsdelikte registriert). Eine Eingrenzung wurde anhand der strafrechtlichen Einordnung und der Beteiligten versucht. Dabei erwies sich, dass – insbesondere bei häuslicher Gewalt – keine Eingrenzung über den Straftatbestand gelingen kann. Hinzu kam, dass das Geschlecht der Geschädigten nur von einigen Staatsanwaltschaften erfasst wird. Für die Zukunft wäre es sicher hilfreich, wie im Land Berlin bereits üblich, Fälle häuslicher Gewalt zusätzlich durch eine eigene Kennung (dort: HGJ für Häusliche Gewalt = ja) zu erfassen. Dies würde eine kostengünstige Auswertung aller im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erfassten Fälle häuslicher Gewalt ermöglichen. Auch hierfür gibt es bereits Vorbilder in anderen Bundesländern (Frankfurt, Berlin).

Selektionskriterien

Der Select sah für die Körperverletzungsdelikte folgende Kriterien vor:

Zeitraum: 01.01.1999 bis 11.02.2002

Die Bedingungen für diesen Select:

- 1.) 1 Beschuldigter muss männlich sein und
- 2.) 1 Geschädigter muss weiblich sein¹
- 3.) Der Beschuldigte muss zum Zeitpunkt der Tat älter als 21 Jahre sein.
- 4.) Der Tatvorwurf muss folgendes Merkmal enthalten:
das Stichwort Körperverletzung
- 5.) Die Strafvorschriften lauten:
 - a.) § 223 StGB
 - b.) § 224 StGB
 - c.) § 226 StGB

Dieser Select ergab 30.972 Treffer.

Aufgrund der großen Zahl wurde zusätzlich eine Reihe von Deliktstypen ausgeschlossen, die in der Regel nicht als häusliche Gewalt klassifiziert werden. Nicht einbezogen wurden Fälle von Anstiftung und Beihilfe sowie fahrlässige und versuchte Körperverletzungen. Ausgeschieden wurden überdies Fälle, die als Einstellungen wegen erwiesener Unschuld bzw. Nichterfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes registriert waren, sowie Jugendstrafsachen. Die verbleibende Verfahrensauswahl aus dem staatsanwaltschaftlichen Register betraf demnach vollendete, vorsätzliche Körperverletzungsdelikte.

Aus der bereinigten Liste einschlägiger Verfahren wurde für jede 5. Akte bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft Akteneinsicht beantragt. Auf die so selektierten Akten wurden weitere Kriterien angewandt, um Fälle häuslicher Körperverletzungen von anderen Verfahren zu unterscheiden. Es wurden nur solche Akten in die Untersuchung einbezogen, bei denen

- ✓ mindestens eine Geschädigte weiblich war und
- ✓ Geschädigte und Beschuldigter ausweislich der Akte die gleiche Anschrift oder den gleichen Familiennamen hatten oder ausweislich der Strafanzeige in einer Haus-, Wohn- oder Lebensgemeinschaft lebten oder gelebt hatten.

Anhand dieser vorab festgelegten Kriterien wurden die einschlägigen Akten von den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften ausgewählt und

¹ Dieses ursprünglich zur Einschränkung vorgesehene Kriterium ‚Geschädigte=weiblich‘ musste fallengelassen werden, da die Staatsanwaltschaften Dessau, Halberstadt und Stendal keine Geschädigtendaten erfassen.

der Auftragnehmerin zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Auf die Auswahl der Akten selbst hatte die Auftragnehmerin keinen Einfluss.

Der zweite Select betraf Sexualdelikte. Die Kriterien dieses Selects wurden – auf Vorschlag des systembetreuenden Staatsanwalts - wie folgt festgelegt:

Zeitraum vom 01.01.1999 bis 11.02.2002

Bedingungen:

- 1.) 1 Beschuldigter muss männlich sein und
- 2.) 1 Geschädigter muss weiblich sein².
- 3.) Der Beschuldigte muss zum Zeitpunkt der Tat älter als 21 Jahre sein.
- 4.) Der Tatvorwurf muss eines der folgenden Merkmale enthalten:
das Stichwort Vergewaltigung
(weitere Stichworte, die später aber wieder aussortiert wurden)³
das Stichwort *sex*
- 5.) Die Strafvorschriften lauten:
 - a) § 174a StGB
 - b) § 174c StGB
 - c) § 177 StGB
 - d) § 179 StGB

Aufgrund dieses ersten Selects wurden 1.772 Aktenzeichen ermittelt.

Diese Liste einschlägiger Verfahren wurde weiter bereinigt und hiervon – ähnlich wie bei den Körperverletzungsdelikten – die Verfahren ausgenommen, die im Hinblick auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand, nämlich die Auswirkungen der jüngsten Reformen des Sexualstrafrechts und der prozessualen Situation der Geschädigten, als nicht weiterführend erschienen. Von den dann noch einschlägigen 610 Akten wurde wiederum in jede 5. Akteneinsicht beantragt.

Die angeforderten Aktenstücke wurden uns, soweit sie einschlägig⁴ waren und sich im Archiv befanden⁵, zur Einsichtnahme und Auswertung über-

² Auch hier konnte dieses Kriterium bei Verfahren der Staatsanwaltschaften Dessau, Halberstadt und Stendal nicht angewandt werden.

³ Ursprünglich waren auch noch folgende Stichworte einbezogen: Prostitution, Menschenhandel, Zuhälterei, Exhibition*, Erregung*, Porno*. Diese Verfahren wurden nicht weiter berücksichtigt, weil sie nicht im engeren Sinne sexuelle Gewaltdelikte gegen Frauen betreffen.

⁴ Als nicht einschlägig wurden z.B. alle Akten behandelt, bei denen es keine weibliche Geschädigte gab. Wegen der geschlechtsneutralen Formulierungen konnte dies bei allen Sexualstraftaten auftreten, insbesondere gilt dies aber für § 174a Abs. 1 StGB.

⁵ Ein Teil der Verfahren kann z.B. in anderen Straf- oder Zivilverfahren beigezogen sein, oder sich zur Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche bei Versicherungen oder Anwälten

lassen. Auch hier hatte die Auftragnehmerin auf die Auswahl der übersandten Akten keinen Einfluss. Ein Problem ergab sich dadurch, dass die Staatsanwaltschaft Halle die 21 angeforderten Aktenstücke – wohl versehentlich – nicht übersandt hat⁶, was zu spät erkannt wurde und aus Zeit- und Kostengründen nicht mehr revidiert werden konnte. Insgesamt konnten wir 468 Verfahren wegen Körperverletzung im häuslichen Bereich und 64 Verfahren wegen Sexualdelikten in die Auswertung einbeziehen.

Da bei den Sexualdelikten weniger als die Hälfte der angeforderten Akten übersandt worden war, können anhand dieses Samples nur Tendenzen aufgezeigt werden.

Akten, die aufgrund von Fehleingaben im staatsanwaltlichen Aktenregister nicht die festgelegten Kriterien erfüllten, wurden nur dann wieder aussortiert, wenn es sich nicht um Fälle häuslicher Gewalt bzw. um andere als die eingegrenzten Sexualdelikte handelte. Alle anderen Verfahren wurden einbezogen.

Die Auswertung wurde – wegen begrenzter Mittel – durch eigens geschulte Studierende des Studiengangs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main durchgeführt.

Die Erhebung von Daten beschränkte sich auf die *Abbildung* des Akteninhalts. Eine Ergänzung von Angaben, die eine juristische Einschätzung verlangt hätte, wurde, auch wenn dies aufgrund des gesamten Akteninhalts vielleicht möglich gewesen wäre, nicht vorgenommen. Einige Variablen wurden von der Projektleiterin neu generiert. Diese sind an einer Extension (z.B. a oder _tb) zu erkennen.

Eine Häufigkeitsauswertung der erhobenen Daten befindet sich im Anhang.

Allgemein zugängliche Informationen

Ein erster Vergleich der uns übermittelten Daten des staatsanwaltlichen Verfahrensregisters mit der Staatsanwaltsstatistik des Bundes (Statistisches

befinden. Es wurde uns mitgeteilt, dass die genauen Gründe nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln seien.

⁶ Obwohl die Projektleiterin hier persönlich die Aktenselektion überwacht hatte, waren die aussortierten Akten versehentlich wieder in den Geschäftsgang gegangen und mussten erneut, dieses Mal ohne Beteiligung der Auftragnehmerin, aussortiert werden. Hierbei wurden wohl irrtümlich nur Fälle häuslicher Gewalt, nicht aber Sexualdelikte berücksichtigt.

Bundesamt, Arbeitsunterlage Rechtspflege: Staatsanwaltschaften, 2001) zeigt folgendes Bild:

- Bundesweit werden 26.7% aller Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt (Sachsen-Anhalt: 29.5%). Es folgen Einstellungen ohne Auflagen mit 21% (23.8%), Strafbefehle mit 12.9% (10.8%) und Anklageerhebungen mit 12.3% (12.2%).

Ein etwas anderes Bild ergibt sich – anhand des sachsen-anhaltischen Verfahrensregisters der Staatsanwaltschaft - für Verfahrenserledigungen bei vollendeten, vorsätzlichen Körperverletzungen.

- Mit 60% werden hier deutlich mehr Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und fast jedes 3. Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen (29.6%). Die Verfahrenseinstellungen aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Geringfügigkeit (9.7%) oder mit Auflagen und Weisungen (5.4%), sind dagegen seltener, ebenso Strafbefehle (6.8%). Dagegen ist die Quote der Anklageerhebungen vergleichbar (12.7%).

Diese Gegenüberstellung lässt eine erste Vermutung über deliktsspezifische Erledigungspräferenzen zu.

Ergebnisse der eigenen Untersuchung

Aufgrund des beschriebenen Auswahlprozesses konnten 468 Fälle häuslicher Gewalt (und 64 potentielle sexuelle Übergriffe) ausgewertet werden; alle Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt waren einbezogen.

Staatsanwaltschaft	Dessau	Halberstadt	Halle	Magdeburg	Naumburg	Stendal	Total
Häusliche Gewalt	102	39	135	95	58	39	468
Sexualdelikte	11	13	-	19	7	14	64

18 der insgesamt 135 Verfahren wegen häuslicher Gewalthandlungen, die die Staatsanwaltschaft Halle bearbeitet hat, konnten dem neu eingerichteten Sonderdezernat der Amtsanwaltschaft zugeordnet werden. Sie wurden nicht gesondert ausgewertet.

Statistische Auswertungen

Weibliche Verfahrensbeteiligte

Das Geschlecht der handelnden Personen ist in der Regel nur ersichtlich, wenn bei Namensnennungen der Vorname mit angegeben wird. Aussagen zu weiblichen Verfahrensbeteiligten sind deshalb mit großer Vorsicht zu behandeln.

An etwa jedem 5. Einsatz war eine Beamtin beteiligt, sogar jede 3. Geschädigtenvernehmung ist von einer Beamtin durchgeführt worden und ebenfalls jede 3. Akte wurde von einer Staatsanwältin bearbeitet.

Nimmt man die 36 Hauptverhandlungen als Bezugspunkt, dann war in jedem 7. Verfahren eine Richterin (14%)⁷ und – bezogen auf die neun Verfahren, die zum Schöffengericht angeklagt waren - in jedem 3. Verfahren eine Schöffin anwesend.

Zehn Verletzte waren anwaltlich vertreten (V236). Vier haben sich im Hauptverfahren als Nebenklägerin beteiligt (V185); davon ließen sich drei von einer Anwältin vertreten.

Tatbeteiligte

An der großen Mehrzahl der Verfahren (90%) waren zwei Personen beteiligt. In einigen wenigen Fällen gab es mehrere Geschädigte⁸ (V19: 7.1%) bzw. Beschuldigte (V18: 3.8%). In zwei Fällen häuslicher und einem Fall sexueller Gewalt wurden zwei Geschädigte und zwei bzw. drei Beschuldigte (0.6%) ermittelt.

Persönliche Daten von Geschädigten und Beschuldigten

Über die Geschädigten und Beschuldigten liegen persönliche Daten nur vor, wenn sie zu einer polizeilichen Vernehmung geladen wurden und erschienen sind. Dies trifft im Bereich häuslicher Gewalt nur auf 51% der

⁷ Zum Vergleich: 2002 gab es an den ordentlichen Gerichten 28% Frauen; vgl. Personal der Rechtspflege: <http://www.destatis.de/basis/d/recht/rechts2.htm>

⁸ Die Begriffe ‚Geschädigte‘ und ‚Beschuldigte‘ werden hier in einem rein verfahrenstechnischen Sinne benutzt: ‚Beschuldigter‘ ist die Person gegen die die strafrechtlichen Ermittlungen geführt wurden, auch wenn diese – wie häufig – nicht zu einem Tat- oder Schuldnachweis führen. ‚Geschädigte‘ ist die Person, die in der Strafanzeige als geschädigt angesehen wird, auch wenn die Ermittlungen zu dem Ergebnis führen, dass eine Schädigung nicht vorliegt.

Geschädigten (V69, 70) und 45% der Beschuldigten zu (V99, 100). Für die Sexualdelikte liegen deutlich mehr Angaben vor (ca. 80%). Die Gründe liegen darin, dass Vorladungen häufiger gefolgt wurde (V70, 100) und mehr Geschädigte freiwillig aussagten.

Alter

Die jüngste (potentielle) Geschädigte im Sample war 12, die Ältteste 74 (V73); der jüngste Beschuldigte 17, der Ältteste 71 (V101).

Im Bereich häuslicher Gewalt gehörten 60% der Geschädigten, von denen Altersangaben vorlagen, im Tatzeitpunkt der Altersgruppe der 30- bis 50-jährigen an (V73). Die Altersstruktur der Beschuldigten unterscheidet sich nicht sehr von der der Geschädigten - zwei Drittel der Beschuldigten sind zwischen 30 und 50 (V101).

Bei den Sexualdelikten zeigte sich eine etwas andere Altersstruktur. Ein Viertel der Geschädigten war minderjährig⁹, über die Hälfte 20 Jahre und jünger, nur etwa 10% sind 40 Jahre und älter (V73). Jeder 4. Beschuldigte ist unter 30 Jahren¹⁰ und etwa jeder 10. Beschuldigte zwischen 50 und 60 Jahren. Demnach entfielen zwei Drittel der Beschuldigungen auf Männer im Alter zwischen 30 und 50 (V101).

Geschädigten- und Beschuldigtenalter korrelieren positiv (Häusliche Gewalt .710**, Sexualdelikte .514**).

Beruf

Der berufliche Hintergrund der durch häusliche Gewalt Geschädigten ist vielseitig, darunter Verkäuferinnen, Hausfrauen, Krankenschwestern, Lehrerinnen, eine Sozialarbeiterin und eine Ärztin (V74). Nicht berufstätig waren 15% der Geschädigten.

Auch bei den Beschuldigten finden sich die unterschiedlichsten Berufe, wobei baunahe Berufe häufig vorkommen, während akademische Berufe

⁹ Da von uns Delikte an Kindern und Jugendlichen wegen (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie Anklagen, Strafbefehle und Einstellungen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem JGG aussortiert worden waren, ist zu vermuten, dass die hier einbezogenen Verfahren andere Strafvorschriften und andere Erledigungsformen betrafen.

¹⁰ Weniger als 8% der Beschuldigten dieses - insoweit nicht repräsentativen - Samples war weniger als 20 Jahre alt.

nicht genannt waren (V103)¹¹. Annähernd jeder 5. befragte Beschuldigte ging zum Tatzeitpunkt keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern war arbeitslos, in Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen oder auch Rentner. Auch dies entspricht dem Landestrend.¹²

Etwas höher lag diese Quote bei Ermittlungen wegen eines Sexualdeliktes: Hier war ein Drittel der Männer, über die Informationen vorlagen, zum Tatzeitpunkt nicht berufstätig (V103A), und jede 5. Geschädigte befand sich noch in Ausbildung (V74).

Einkommen

Entsprechend gering sind die Einkommen der Beschuldigten (V104)¹³:

- Zwei Drittel der wegen eines Sexualdelikts Beschuldigten gaben ihr Einkommen mit weniger als 500 Euro an. Bei Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich gaben vier von fünf Beschuldigten ihr Einkommen mit weniger als 1000 Euro im Monat an.
- Die oberen 10% verdienten nach eigenen Angaben zwischen 1.200 und 2.250 Euro im Monat.

Insgesamt verteilen sich die Einkommen wie folgt:

	Häusliche Gewalt		Sexualdelikte	
Bis 500 Euro	43	33.9%	19	67.9%
501 bis 1000 Euro	60	81.1%	8	83.9%
1001 bis 2000 Euro	1	97.6%	1	100.0%
Über 2000 Euro	3	100.0%	-	-
Sa.	127	-	28	-

Nationalitäten

Weniger als 1% der Geschädigten und weniger als 2% der Beschuldigten besaßen keine deutsche Staatsangehörigkeit (V75/105). Dies entspricht in etwa ihrem Bevölkerungsanteil in Sachsen-Anhalt.¹⁴

¹¹ Sieht man hier einmal von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen ab, die ebenfalls an Hochschulen ausgebildet werden.

¹² Für das Jahr 2000 wurde die Arbeitslosenquote bei Männern mit 19,8% angegeben (Quelle: Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen).

¹³ Für die Geschädigten wurde das Einkommen nicht ermittelt, da sich schon im Pretest zeigte, dass Einkommensangaben in den Geschädigtenvernehmungen sehr selten sind.

¹⁴ Dieser wird derzeit mit 1,7% angegeben (<http://www.sachsen-anhalt.de/rcs/LSA/pub/Ch1/-fldj8ejh438n4/mainfldmzickgr1w/fldigp5ca6g7o/fldmzcyeybtI/pgyxnvvu1wln/index.jsp>)

Vorstrafen der Beschuldigten

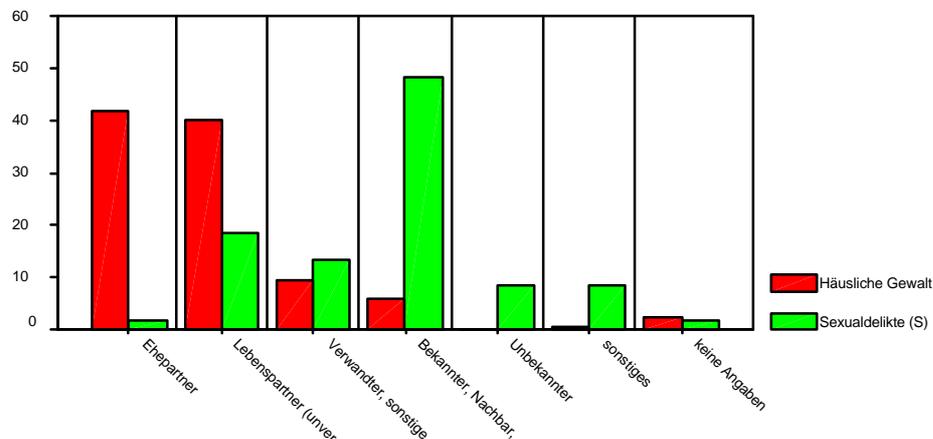
In weit weniger als der Hälfte der Verfahren (N=220) fand sich eine Anfrage an das Bundeszentralregister in der Akte – interessanterweise etwas seltener, wenn die Person eines Sexualdelikts verdächtigt wurde (V5). Im Bereich häuslicher Gewalt erwiesen sich 118 Beschuldigte (21%) als nicht vorbestraft.

Am häufigsten sind Vorverurteilungen wegen früherer Körperverletzungsdelikte (V6) oder anderer Gewaltdelikte (V8). Sexualdelikte als Vorstrafen waren dagegen selten (V7).

Von den sieben Vorstrafen wegen eines Sexualdeliktes fanden sich vier bei Männern, die wiederum eines Sexualdeliktes beschuldigt wurden. Interessanterweise wurden die Verfahren gegen drei von ihnen später eingestellt, einer wurde freigesprochen.

Beziehungen zwischen geschädigter und beschuldigter Person

Entsprechend der Anlage der Studie waren vor allem Ehe- und Lebenspartner (80%), seltener jedoch Verwandte und Nachbarn in die häuslichen Gewalttätigkeiten verwickelt (V29).



75% der Ehepartner und fast 60% der unverheirateten Paare lebten bei der Tat in häuslicher Gemeinschaft.

Täter-Opfer-Beziehung (V29)	in häuslicher Gemeinschaft (V 30)		getrennt lebend (V 31)	
Ehepartner (N=193)	145	75.1%	42	21.8%
Lebenspartner (unverheiratet) (N=186)	110	59.1%	58	31.2%

Tatumstände

Tatorte

Der gefährlichste Ort für Frauen ist die (eigene) Wohnung, in ihr ereigneten sich – der Logik des Samples folgend - fast 90% der Körperverletzungsdelikte – und auch die überwiegende Zahl sexueller Übergriffe (V32).

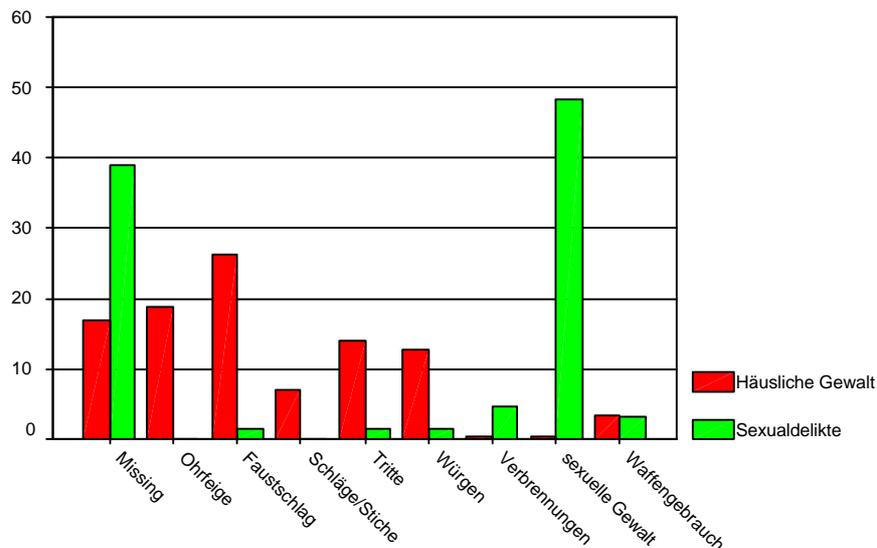
Tathandlungen

Die vorgefundenen Gewalthandlungen sind vielfältig (in der Reihenfolge der Häufigkeit ihres Auftretens): Faustschläge, Ohrfeigen, Festhalten & Stoßen, Tritte, Bedrohungen, Würgen, Schubsen, Schläge und Stiche. Im Bereich sexueller Übergriffe sind es vor allem der erzwungene Geschlechtsverkehr, aber auch Begrapschen, Schläge und Bedrohungen (V33-V41). Selten, nämlich nur bei etwa 6% der häuslichen Gewalthandlungen, wurde eine Waffe benutzt (V42).

Handlungen (V 33 – V 40, 42)	Häusliche Gewalt	Sexualdelikte
Verbale Bedrohung	68	6
Festhalten, Schubsen, Stoßen, Haare ziehen	92	1
Ohrfeige	177	7
Schlag mit der Faust	189	3
Schlag/Stich/Schnitt	48	2
Tritte	75	2
Würgen/Drosseln	62	1
Verbrennungen/Ätzungen	2	3
Begrapschen	8	23
Erzwungener Sexualverkehr	2	32
Benutzung einer Waffe	19	2

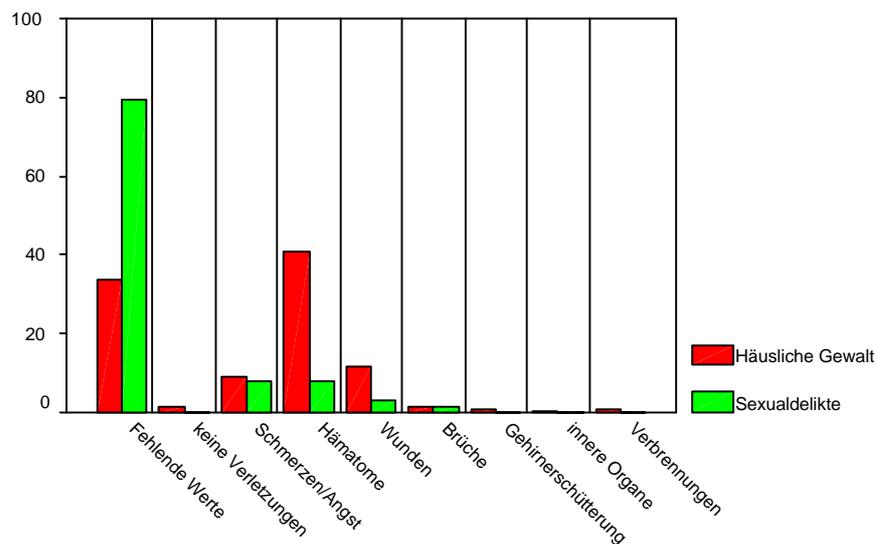
Hinweis: Mehrfachnennungen möglich

Nimmt man eine Einordnung nach der jeweils schwersten Tathandlung vor, so ergibt sich folgendes Bild:



Verletzungsfolgen

Die mitgeteilten körperlichen Beeinträchtigungen reichen von unspezifischen Schmerzen über Prellungen bis hin zu Brüchen und Verbrennungen.



Die fehlenden Angaben zu den Verletzungsfolgen bei Sexualdelikten erklären sich mit dem Fehlen äußerer Anzeichen beim Begrapschen (V40A).

Bei Vorfällen häuslicher Gewalt werden in der Hälfte der Fälle Hämatome, in jedem 8. Fall Wunden – also äußere Verletzungen – festgestellt (V45-V52). Ein Drittel der häuslichen Gewalthandlungen wurde ambulant, nur

4% stationär behandelt (V54). Im Bereich der häuslichen Gewalt besteht ein - erwartbarer - Zusammenhang zwischen (Schwere der) Tathandlung und Verletzungsfolgen (.297**).

Mitwirkung der Geschädigten

Anzeigeerstattung

Die häufigste Form der (dokumentierten) Anzeigeerstattung ist die persönliche Anzeige. Das muss nicht bedeuten, dass die geschädigte Person selbst die Tat angezeigt hat. In immerhin 14% der Fälle wurde die Polizei von einer anderen Person informiert (V17).

	Häusliche Gewalt		Sexualdelikte	
Von Amts wegen	49	14%	15	38.5%
Persönlich	275	80%	23	59%
Schriftlich	7	2%	1	2,5%
Telefonisch	14	4%	-	-
Sa.	345	100%	39	100%
keine Angaben	104		16	

Die hohe Anzahl fehlender Angaben erklärt sich aus Unvollständigkeiten beim Ausfüllen des Formulars.

Strafantrag

In 297 der 468 Fälle häuslicher Gewalt hat die Geschädigte einen Strafantrag gestellt, das sind 63.5%. Jeder 5. Strafantrag wurde später wieder zurückgezogen. Über 40% der Geschädigten folgten der polizeilichen Ladung nicht oder schickten den Anhörungsbogen nicht zurück (V69, 70). Von den Erschienenen wollten 36 nicht aussagen (V82) und 18 Geschädigte erklärten, sich mit dem Beschuldigten versöhnt zu haben (V86). Nimmt man all diese Sachverhalte zusammen, dann fehlt den Strafverfolgungsbehörden in fast 40% aller Verfahren die Unterstützung der Geschädigten.

Nur in knapp jedem 4. Verfahren bestätigt die Geschädigte bei einer polizeilichen Vernehmung ihre Aussage (V83, 84).

	Häusliche Gewalt	Sexualdelikte
Auf Strafantrag/Strafanzeige ausdrücklich verzichtet (V65) oder – trotz Aufforderung - nicht gestellt (V67)	42 7	-
Strafantrag gestellt (V66)	297	22
Davon: zurückgezogen (V68)	64	2
Strafanzeige später zurückgenommen (V68)	14	-
Nichterscheinen/Anhörungsbogen nicht zurückgeschickt (V70)	128	7
Davon: Strafantrag gestellt (V66)	68	1
Zeugnisverweigerungsrecht (V82)	36	3
Davon: Strafantrag gestellt (V66)	12	2

Dies könnte darauf hindeuten, dass der polizeiliche Einsatz in Fällen häuslicher Gewalt vor allem einem momentanen Schutzbedürfnis dient, eben der Gefahrenabwehr. Dass damit aber auf Seiten der Geschädigten nicht notwendig ein Straf(verfolgungs-)bedürfnis einhergeht, oder - wie es im Bericht der Anwaltschaft Frankfurt wohl richtiger heißt - dass die Geschädigten nicht die Verantwortung für die Strafverfolgung häuslicher Gewalt übernehmen müssen¹⁵.

Die weitere Diskussion müsste deshalb genauer zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung differenzieren und die Strafverfolgung - durch die Bejahung eines (besonderen) öffentlichen Interesses an der Verfolgung häuslicher Gewalt¹⁶ - unabhängiger von der häuslichen Situation und momentanen Haltung betroffener Frauen machen.

Bei Sexualdelikten dürfte sich das Problem so nicht stellen, da die hier einbezogenen Straftatbestände Officialdelikte sind. Allenfalls bei einer Beleidigung (auf sexueller Grundlage) kann sich eine vergleichbare Fragestellung ergeben.

Zeugenaussagen und Vernehmungen

Geschädigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren

Bei acht polizeilichen Geschädigtenvernehmungen wurden Tonbandmitschnitte und einmal eine Videoaufzeichnung gefertigt (V71).

¹⁵ Anwaltschaft Frankfurt am Main (Bearbeiterin: Oberamtsanwältin Ulrika Hochstätter): Dokumentation Gewalt in der Familie, August 2002, Seite 6

¹⁶ Dies entspricht zum Beispiel dem Vorgehen beim Sonderdezernat ‚Gewalt in der Familie‘ der Anwaltschaft Frankfurt am Main, das sich dabei auf den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 22./23.11.1994 beruft (vgl. Dokumentation, Seite 6: „Das Strafverfahren wird unabhängig von einem Strafantrag durchgeführt, es sei denn, es liegt ein absolutes Antragsdelikt vor. Das besondere öffentliche Interesse wird bejaht, sofern es sich nicht ohnehin um ein Officialdelikt handelt.“).

Zur polizeilichen Vernehmung brachten fünf Geschädigte eine Vertrauensperson mit (V72); eine Anwältin war in keinem Fall anwesend (V72, 241).

Weitere Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sind ausgesprochen selten. Acht Geschädigte wurden zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung geladen (V88) - von denen drei nicht erschienen; acht Geschädigte erhielten eine Ladung zum Ermittlungsrichter (V89), der sie folgten.

Aussagesituation in der Hauptverhandlung

Insgesamt sind in den uns zugänglichen Akten 23 Vernehmungen von Geschädigten in der Hauptverhandlung dokumentiert (V189); nur eine Geschädigte wurde zweimal vernommen. Drei Geschädigte machten in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch (V187). In einem Fall wurde die persönliche durch die ermittelungsrichterliche Vernehmung nach § 251 StPO ersetzt (V188). Die neu geschaffene Möglichkeit einer Video-Live-Übertragung kam in keinem Fall zum Einsatz (V195).

Der Angeklagte wurde in keinem der ausgewerteten Verfahren von der Vernehmung der Geschädigten in der Hauptverhandlung ausgeschlossen (V193); dagegen fand ein Ausschluss der Öffentlichkeit in drei Fällen statt (V194).

Keine Geschädigte hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich in der Hauptverhandlung von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen (V190); bei drei Vernehmungen war eine Anwältin anwesend (V191).

Mitwirkung des Beschuldigten

Vernehmungen der Beschuldigten scheinen in Fällen häuslicher Gewalt seltener als in Fällen sexueller Übergriffe. Allerdings folgt etwa ein Drittel der Beschuldigten bei häuslichen Gewalthandlungen der Ladung nicht.

Bezogen auf die Zahl der Beschuldigtenvernehmungen sind bei Fällen häuslicher Gewalt Aussageverweigerungen (23%/15%) aber auch Geständnisse (38.5%/ 25%) häufiger; bei Anzeigen wegen sexueller Übergriffe werden sehr viel öfter Tat oder Absicht bestritten (37%/60%).

Beschuldigter: Angaben zur Sache (V110)	Häusliche Gewalt		Sexualdelikte		Total	
Keine Angaben zur Tat	53	11.3%	8	12.5%	61	1.5%
Bestreiten der Tat	67	14.3%	29	45.3%	96	18%
Bestreiten der Absicht	16	3.4%	1	1.5%	17	3.2%
Teilgeständnis	59	12.6%	9	14.1%	68	12.8%
Umfassendes Geständnis	28	6%	4	6.3%	32	6%
Unterschiedliches Aussageverhalten	1	0.2%	1	0.2%	-	-
Fehlende Werte	244	52.1%	13	20.3%	257	48.3%
Davon: Nichterscheinen	160	34.2%	4	6.2%	-	-
Gesamt	468		64		532	

Die fehlenden Angaben in immerhin über der Hälfte der Fälle häuslicher Gewalt sind damit zu erklären, dass hier keine Beschuldigtenvernehmung stattgefunden hat, sei es, dass der Beschuldigte zwar geladen bzw. angehört wurde, darauf aber nicht reagierte (N=163), sei es, dass er erst gar nicht vorgeladen bzw. angehört wurde (N=94). Demgegenüber wird der Beschuldigte bei sexuellen Vorwürfen häufiger vorgeladen (N=51), bestreitet den Tatvorwurf aber in fast der Hälfte der Fälle.

Weitere Ermittlungstätigkeiten

Während die Polizei in drei Vierteln der Sexualdelikte weitere Ermittlungen angestellt hat (N=49; 76,6%), galt dies nur für weniger als die Hälfte der Verfahren wegen häuslicher Gewalt (N=209; 44,7%). Die Ermittlungen beschränken sich in der Regel auf die Vernehmungen weiterer Zeugen. Andere Tätigkeiten sind selten.

	Häusliche Gewalt		Sexualdelikte	
(erfolglose) Zeugenladung (V 113)	31	14.8%	3	6.1%
Zeugenvernehmungen (V 113)	103	49.3%	41	83.7%
Ermittlungen: frühere Gewalttätigkeiten (V 114)	94	45%	12	24.5%
<u>Nachrichtlich</u> : Gesamtzahl der Ermittlungen	209	100%	49	100%

So wurden z.B. in 93 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt frühere Gewalttätigkeiten des Partners erwähnt (V56). In 39 dieser Verfahren ist in der Akte eine Anfrage an das Bundeszentralregister dokumentiert (V5), was weniger als die Hälfte ausmacht. Nur 18-mal ist die Polizei den erwähnten Gewalttätigkeiten durch weitere Ermittlungen nachgegangen (V114).

In 138 Fällen erwähnt die Polizei in der Strafanzeige weitere Zeugen (V26) - vernommen hat sie diese Zeugen aber nur in 59 Fällen, in 26 weiteren Verfahren erfolgte eine erfolglose Ladung (V113).

Die Aktivitäten bei den Sexualdelikten sind etwas ausgeprägter.

Die Staatsanwaltschaft ist in 102 Verfahren wegen häuslicher Gewalt und in 17 Ermittlungen wegen eines Sexualdeliktes tätig geworden. Die bei weitem häufigste Tätigkeit ist die Anfrage an das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, die wir als Einschaltung einer anderen Behörde erfasst haben (V123). Andere Verfahrenshandlungen sind in 41 Fällen häuslicher Gewalt (8.8%) und bei 15 Sexualdelikten (23.4%) aktenkundig. In 3.8% der Verfahren wegen häuslicher Gewalt - gegenüber immerhin 14% bei den Sexualdelikten - hat die Staatsanwaltschaft polizeiliche Ermittlungen angeregt (V116), darunter sechs Verfahren, in denen über frühere Gewalttätigkeiten berichtet worden war.

Insgesamt ist die Staatsanwaltschaft wie folgt tätig geworden:

Anregung polizeilicher Handlungen (V116)	27	5.1%
Zeugenladungen/-vernehmungen (V 117)	9	1.7%
Antrag auf ermittelrichterliche Vernehmungen (V 118)	9	1.7%
Androhung/Anordnung von Zwangsmitteln (V 119)	3	0.6%
Gutachten (V 121)	6	1.1%
Beantragung eines Haftbefehls (V 122)	8	1.5%
Beteiligung anderer Behörden (V123)	81	15.2%
Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (V 124)	13	2.4%
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtzahl	532	100%

Anwaltliche Beteiligung

Eine anwaltliche Vertretung war insgesamt – auf Beschuldigten- wie Geschädigtenseite – eher selten. Bei häuslicher Gewalt ließen sich 12 Geschädigte und 24 Beschuldigte (V236/249) anwaltlich vertreten, was 4% bzw. 7% der Verfahren entsprach. In der Regel wird die anwaltliche Tätigkeit mit der Strafanzeige aufgenommen bzw. mit Beginn der polizeilichen Ermittlungen (V236/251). Auf Geschädigtenseite erschöpfte sich die anwaltliche Tätigkeit in der Akteneinsicht (V239); bei den Beschuldigten werden die Anwälte nicht selten damit betraut, Rechtsmittel einzulegen (V257).

Prozentual häufiger waren anwaltliche Beteiligungen bei Sexualdelikten – sowohl auf Seiten der Geschädigten (N =7) als auch auf Seiten der Beschuldigten (N=12). Zu der Akteneinsicht und der Einlegung von Rechtsmitteln kommt hier noch die Anwesenheit bei Vernehmungen bzw. in der Hauptverhandlung hinzu.

Beiordnungen und Pflichtverteidigerbestellungen finden sich erwartungsgemäß häufiger bei den Sexualdelikten (V237/250).

Im untersuchten Sample trafen in keinem Fall Anwälte auf der Geschädigten- und Beschuldigtenseite aufeinander.

Der Tatvorwurf

Die Entwicklung des Tatvorwurfes

Im Zusammenhang dieser Untersuchung soll besonders interessieren, wie sich der Tatvorwurf im Laufe des Verfahrens entwickelt hat.

Betrachtet man zunächst den Tatvorwurf, wie er in der Strafanzeige von der Polizei festgehalten und von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung zu Grunde gelegt wurde, so zeigen sich große Übereinstimmungen. Einbezogen wurden hier nur Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung eine rechtliche Einordnung vornimmt. Dies ist nicht immer der Fall.

Hinweis: Bei dieser Gegenüberstellung wurde jeweils nur ein Straftatbestand berücksichtigt

Polizei (V24a)	Tatvorwurf: Staatsanwaltschaftliche Einstellungen (V128a)												Gesamt
	fehlend	§ 177(1) StGB	§ 177(2) StGB	§ 179 StGB	§ 182 StGB	§ 185 StGB	§§ 22,177 StGB	§ 223 StGB	§ 224 StGB	§ 229 StGB	§ 240 StGB	§ 303 StGB	
Fehlend	5							3					8
§ 174 StGB	1												1
§ 174c StGB	1												1
§ 177 StGB	1												1
§ 177(1) StGB	2	10	5			1							18
§ 177(2) StGB	5	3	8		1		1						18
§ 177(5) StGB	6	3	1				1	1					12
§ 178 StGB	1												1
§ 179 StGB	1			5							1		7
§ 185 StGB						2							2
§ 212 StGB	1												1
§§ 22, 212 StGB	1												1
§ 223 StGB	166					1		214	3			1	385
§ 224 StGB	31							17	22				70
§ 225 StGB								1					1
§ 229 StGB										1			1
§ 240 StGB								1			1		2
§ 241 StGB	2												2
Gesamt	224	16	14	5	1	4	2	237	25	1	2	1	532

Bei der Verfahrenseinstellung wird knapp jedes 10. Verfahren von der Staatsanwaltschaft anders eingeordnet als von der Polizei (N=30); bei

weitem die meisten Verfahren werden dabei zur ‚einfachen‘ Körperverletzung ‚herabgestuft‘ (N=19). Anders als die einfache Körperverletzung ist die gefährliche Körperverletzung ein Officialdelikt, erfordert deshalb keinen Strafantrag und kann auch nicht auf den Privatklageweg verwiesen werden.

Der Anklagevorwurf weicht nur in vier Verfahren von der rechtlichen Einordnung im Urteil ab, teilweise nur geringfügig.

Gericht	Anklagevorwurf (V181a)							Gesamt
	k.A. ¹⁷	§ 177(1) StGB	§ 177(2) StGB	§ 223 StGB	§ 224 StGB	§ 229 StGB	§ 240 StGB	
§ 177(1) StGB		2	1					3
§ 177(2) StGB		1	2					3
§ 177(5) StGB		1						1
§ 185 StGB				1				1
§ 223 StGB	2			11	3			16
§ 224 StGB	1				8			9
§ 229 StGB						1		1
§ 240 StGB							1	1
Gesamt	3	4	3	12	11	1	1	35

Überblick über die Verfahrensbeendigung

Verfahrenseinstellungen, teilweise verbunden mit der Verweisung der Verfahren auf den Privatklageweg, sind die mit Abstand häufigste Erledigungsform. Nur knapp 8% der Ermittlungen wegen häuslicher Gewalt und 14% der Verfahren, die ein Sexualdelikt zum Gegenstand haben, werden nicht durch Einstellung erledigt.

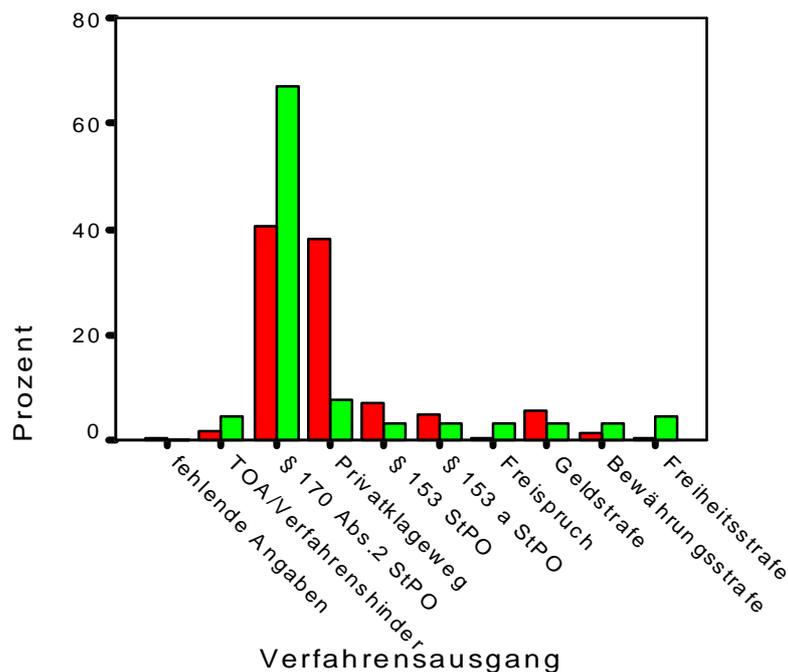
¹⁷ Im Falle eines Einspruchs gegen einen Strafbefehl kann es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen, ohne dass Anklage erhoben wurde.

Verfahrensausgang ¹⁸	Häusliche Gewalt (HG)		Sexualdelikte (S)	
	Anzahl	Anteil (%)	Anzahl	Anteil (%)
Täter-Opfer-Ausgleich und Einstellungen nach §§ 154 Abs. 2 und 4, 154a, 206a, 260 StPO	8	1.7%	3	4.7%
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (ohne Verweisung auf den Privatklageweg oder keine Angaben)	188	40.2%	44	68.8%
Verweis auf den Privatklageweg	178	38.0%	4	6.3%
Einstellung nach § 153 StPO	34	7.3%	2	3.1%
Einstellung nach § 153a StPO	23	4.9%	2	3.1%
Freispruch	1	0.2%	2	3.1%
Geldstrafe (Strafbefehl/Urteil)	26	5.3%	2	3.1%
Bewährungsstrafe (Strafbefehl/Urteil)	7	1.5%	2	3.1%
Freiheitsstrafe (Urteil)	1	0.2%	3	4.7%
fehlende Angaben	2	0.4%	-	-
Gesamt	468		64	

Das nachfolgende Schaubild visualisiert, dass die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO die häufigste Erledigungsform ist. Hinzuzurechnen sind Verfahren, in denen die Anzeigerstatterin auf die Möglichkeit verwiesen wurde, Privatklage zu erheben. Auch in diesen Fällen ist die Einstellung rechtstechnisch auf § 170 Abs. 2 StPO zu stützen (Kleinknecht/Meyer-Goßner, Rdn. 7). In den Einstellungsverfügungen fehlte dieser Bezug jedoch häufig.

Betrachtet man beide Sachverhalte zusammen, so werden 78.2% der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt und 75.1% der angezeigten Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil kein „genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage“ oder „kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ besteht.

¹⁸ Um Überschneidungen zu vermeiden, die z.B. dadurch entstehen konnten, dass zunächst ergangene Entscheidungen geändert wurden, wurde eine neue Variable (BEEND) gebildet, die jeweils nur die ‚höhere‘ Ausprägung berücksichtigt. Damit soll gleichzeitig erreicht werden, dass mit dieser Variablen wie mit einer intervallskalierten Variablen ‚gerechnet‘ werden kann. Ein solches Vorgehen kann durchaus problematisiert werden, weil es eine Reihe von Setzungen enthält, die immer auch anders hätten vorgenommen werden können. So stellt sich z.B. die Frage, ob ein Freispruch, der die Durchführung einer Hauptverhandlung voraussetzt, ‚mehr‘ oder ‚weniger‘ ist als eine Einstellung gegen Geldbuße.



Einstellung des Verfahrens

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

➤ Häusliche Gewalt

Bei den Straftatbeständen, die typischerweise im Falle häuslicher Gewalt verwirklicht werden, handelt es sich überwiegend um Antragsdelikte: (einfache) Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Beleidigung. In diesen Fällen wird die Straftat in der Regel nur bei Vorliegen eines Strafantrages verfolgt (vgl. §§ 230, 123 Abs. 2, 303c, 193 StGB). Ausnahmen sind bei der (einfachen) Körperverletzung und der Sachbeschädigung vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird (siehe unten). Ist der erforderliche Strafantrag nicht gestellt - oder später wieder zurückgenommen worden (§ 77d StGB) – und wurde kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angenommen, so fehlt eine Prozessvoraussetzung und das Verfahren ist nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. In der juristischen Literatur und der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wird insoweit allerdings als ausreichend angesehen, wenn eine *Strafanzeige* erstattet wurde und diese „unzweideutig das Verlangen nach Strafverfolgung ausdrückt“ (siehe Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl: § 77 Rdn. 24), eines expliziten *Strafantrages* bedarf es nicht. In der Praxis wird oft anders verfahren und explizit die Stellung eines Strafantrages verlangt.

In den Einstellungsverfügungen werden folgende Begründungen für die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO angegeben. Die Kategorien beruhen auf den gebräuchlichen Formularen.

	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ohne Hinweis auf Privatklage ¹⁹	Einstellung mit Verweis auf Privatklageweg
... Unschuld des Beschuldigten erwiesen (V132)	-	-
... Handlung erfüllt keinen Straftatbestand (V133)	1	1
... Nachweis einer strafbaren Handlung kann nicht geführt werden (V134)	44	20
... Vorsatz oder Verschulden nicht nachweisbar (V135)	1	-
... öffentliches Interesse an der Strafverfolgung fehlt (V136)	116	69
... Aussage gegen Aussage (V139)	8	10
... fehlende Mitwirkung der Geschädigten (V140)	56	7
... Strafantrag nicht gestellt (V141)	73	2

Mehrfachnennungen möglich

Schon dieser erste Überblick zeigt, dass eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ohne Hinweis auf den Privatklageweg häufiger auf die mangelnde Mitwirkung der Geschädigten bzw. den fehlenden Strafantrag gestützt wird.

Die nachfolgende Auflistung zeigt nochmals die rechtliche Einordnung durch die Staatsanwaltschaft, soweit die Ermittlungen nach § 170 Abs. 2 StPO – mit und ohne Verweis auf den Privatklageweg – eingestellt wurden.

	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ohne Hinweis auf Privatklage	Verweis auf Privatklageweg
Antrags-/Privatklagedelikt(e)	60	131
Vergehen	13	7
Verbrechen	26	3
mehrere Delikte	4	3
Sa.	103	144

Die Tabelle zeigt gleichzeitig, dass die Einstellungsverfügung in der Mehrzahl der Antragsdelikte den Hinweis enthält, dass das Verfahren auf dem Privatklageweg verfolgt werden kann.

Damit wird erheblich, inwiefern der fehlende Strafantrag bei Fällen häuslicher Gewalt tatsächlich die Einstellungsentscheidungen beeinflusst hat.

¹⁹ Einbezogen wurden hier insgesamt 44 Einstellungsverfügungen, die lediglich auf das fehlende (besondere) öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verwiesen.

	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ohne Hinweis auf Privatklage	Verweis auf Privatklageweg
Auf Strafanzeige/Strafantrag verzichtet oder zurückgenommen	95	8
Strafantrag gestellt und aufrechterhalten	44	143
Sa.	139	151

Die Tabelle zeigt eindrücklich, dass der Verzicht auf die Strafantragstellung bzw. dessen Zurücknahme zur Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (ohne weiteren Verweis auf den Privatklageweg) führt, während bei Stellung und Aufrechterhaltung eines Strafantrages der Weg über den Verweis auf den Privatklageweg gewählt wird.

Berücksichtigt man das sonstige Mitwirkungsverhalten der Geschädigten so wird noch deutlicher, dass unterlassene Mitwirkungshandlungen nicht nur die Einstellung begünstigen, sondern auch den Hinweis auf den Privatklageweg überflüssig erscheinen lassen.

	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO ohne Hinweis auf Privatklage	Verweis auf Privatklageweg
Anzeige nicht persönlich erstattet	22	15
Verzicht/Zurücknahme von Strafantrag	73	5
Nichterscheinen/ keine Anhörung	76	37
Verweigerung der Aussage	24	6
Sa.	195	63

Da es gleich an mehreren für die Strafverfolgung häuslicher Gewalt relevanten Stellen auf die Bejahung eines (besonderen) öffentlichen Interesses ankommt, soll dieser Kategorie nochmals gesonderte Beachtung geschenkt werden.

Aus anderen Variablen wurde eine neue Variable ‚INTER‘ gebildet²⁰. Sie unterscheidet für den Fall eines Antragsdeliktes danach, ob der erforderliche Strafantrag gestellt wurde, das öffentliche Interesse explizit verneint oder die Strafverfolgung – trotz fehlenden Strafantrages – betrieben wurde. Nur im letzteren Fall kann davon ausgegangen werden, dass (implizit) ein (besonderes) öffentliches Interesse bejaht wurde.

²⁰ if ((v24_tb=1 or v128_tb=1 or v181_tb=1) and (antrag=1)) Inter=0.
if ((v24_tb=1 or v128_tb=1 or v181_tb=1) and (v136=1 or privat=1 or v147=1)) Inter=1.
if ((v24_tb=1 or v128_tb=1 or v181_tb=1) and ((antrag=0 or missing (antrag)) and ((par170<1) or missing (par170)))) Inter=2.

Für den hier vor allem interessierenden Bereich der häuslichen Gewalt ergibt dies folgende Häufigkeiten (wobei jeder Fall nur einer Kategorie – jeweils der höheren – zugeordnet wird):

Erforderlicher Strafantrag gestellt	70	17.7%
Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint	281	66.6%
Verfolgung von Antrags-/Privatklagedelikt ohne Strafantrag	71	16.8%

Es zeigt sich, dass 71 Verfahren, das entspricht etwa 17% der Antragsdelikte, trotz fehlenden Strafantrages betrieben wurden, was gleichbedeutend damit ist, dass in diesen Fällen implizit ein (besonderes) öffentliches Interesse bejaht oder – seltener – ein Antragsdelikt zu einem Offizialdelikt ‚aufgewertet‘ wurde. In der großen Mehrzahl häuslicher Gewalttätigkeiten sieht die Staatsanwaltschaft demgegenüber – ganz explizit – kein (besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Hier interessiert die Frage, ob es für diese Entscheidung nachvollziehbare Kriterien gibt.

Die Richtlinien für die Straf- und Bußgeldverfahren legen folgende Kriterien nahe:

- a) für die Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung von Körperverletzungsdelikten (Nrn. 234, 233 i.V.m. Nr. 86)
 - Einschlägige Vorstrafen
 - Rohe oder leichtfertige Handlung
 - Erhebliche Verletzungen oder Misshandlungen
- b) sowie zur Übernahme des Strafverfahrens in öffentliche Verantwortung die Störung über den Lebenskreis des Verletzten hinaus (Nr. 86 Satz 1) oder ein gegenwärtiges Interesse der Allgemeinheit (Nr. 86 Satz 2²¹). Beispielhaft genannt werden:
 - Ausmaß der Rechtsverletzung
 - Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat
 - Niedrige Beweggründe des Täters.

²¹ Ein solches könnte bei der derzeitigen Diskussion um häusliche Gewalt durchaus unterstellt werden.

Für die vorliegende Untersuchung wurden diese Voraussetzungen wie folgt operationalisiert. Untersucht wurde die Bejahung bzw. Verneinung eines öffentlichen Interesses bei Antrags- bzw. Privatklagedelikten²²

- im Hinblick auf Gewalt- bzw. Sexualdelikte als Vorstrafen und Hinweisen auf frühere Gewalttätigkeiten (GEWALT²³),
- nach dem Grad der Verletzungen (VERLETZ²⁴).

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass das öffentliche Interesse - unabhängig von vorausgegangenem gewalttätigen Verhalten – in mehr als 70% der einschlägigen Verfahren verneint wird.

Bejahung des (besonderen) öffentlichen Interesses	Informationen über vorausgegangene Gewalttätigkeiten (GEWALT)			
	Keine Erkenntnisse		Einschlägige Vorstrafen oder Bericht über Vorkommnisse	
Fälle, in denen der erforderliche Strafantrag gestellt ist	27	11.5%	5	2.1%
(Besonderes) Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint	123	52.6%	44	18.8%
Verfolgung von Antrags-/Privatklagedelikt ohne Strafantrag	26	11.1%	9	3.8%

Nachrichtlich: Einbezogen 234 Antragsdelikte aus dem Bereich häuslicher Gewalt

Auch der Verletzungsgrad scheint kein Indiz für die Bejahung oder Verneinung des öffentlichen Interesses:

Bejahung des (besonderen) öffentlichen Interesses	Grad der Verletzungen (VERLETZ)					
	Verletzung ohne ärztliche Behandlung		Ambulante Behandlung		Stationäre Behandlung	
Fälle, in denen der erforderliche Strafantrag gestellt ist	6	2.5%	18	7.7%	4	1.7%
(Besonderes) Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint	55	23.5%	56	23.9%	4	1.7%
Verfolgung von Antrags-/Privatklagedelikt ohne Strafantrag	5	2.1%	10	4.3%	1	0.4%

Insgesamt verwundert es deshalb wenig, dass der Grad der Verletzungen und vorausgegangene Gewalttätigkeiten eher mit einer erhöhten Bereitschaft der Geschädigten zur Anzeigeerstattung denn mit einer erhöhten Bereitschaft der Strafverfolgungsorgane zur Bejahung des öffentlichen Interesses zusammentrifft.

²² Nachrichtlich: Antrags-/Privatklagedelikte N=234

²³ If ((missing(v6 and v7 and v8)) or (missing (v56))) Gewalt=0.
if (((v6 or v7 or v8)>0) or (v56=1)) Gewalt=1.

²⁴ if ((nmiss (v54)=1) and (nmiss (v47 or v48 or v49 or v50 or v51 or v52)=0))verletz=1.
RECODE v54 (2=3) (1=2) INTO verletz .

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren genannten Kriterien (einschlägige Vorstrafen und Erheblichkeit der Misshandlungen) jedenfalls im Bereich häuslicher Gewalt die Differenzierung zwischen der Bejahung und der Verneinung des öffentlichen Interesses nicht erklären.

Wenn demnach weder die Verletzungen der Geschädigten noch frühere Gewalttätigkeiten des Beschuldigten die Bejahung des öffentlichen Interesses präjudizieren, dann könnte weiter vermutet werden, dass die Tragfähigkeit der Beweislage über die Bejahung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung entscheidet.

Auch hier wurde wiederum – um Überschneidungen auszuschließen – eine neue Variable (BEWEIS²⁵) gebildet. Durch sie wird auf der ersten Ebene sichergestellt, dass die Geschädigte ihre Mitwirkung nicht verweigert hat, sodann, ob Zeugen vorhanden sind, ob Geschädigte und Beschuldigte die Ermittlungen stützen und schließlich, ob tatsächlich Zeugen vernommen werden konnten.

Bejahung des (besonderen) öffentlichen Interesses	Beweislage (BEWEIS)									
	kein Antragsverzicht/ keine Aussageverweigerung		Zeugen vorhanden		Bestätigende Geschädigtenaussage		zumindest Teilgeständnis des Beschuldigten		Zeugenvernehmung	
Fälle, in denen der erforderliche Strafantrag gestellt ist	16	2.3%	-	-	8	3.4%	-	-	8	3.4%
(Besonderes) Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint	85	36.3%	7	3%	30	12.8%	4	1.7%	39	16.7%
Verfolgung von Antrags-/Privatklagedelikt ohne Strafantrag	11	4.7%	3	1.3%	3	1.3%	4	1.7%	13	5.6%

Aber auch insofern zeigt sich, dass – bei vergleichbarer Beweislage – deutlich mehr Verfahren eingestellt als weiterverfolgt werden. Ausnahmen gibt es im Falle des sehr seltenen (Teil-)Geständnisses des Beschuldigten.

Ob es für die Bejahung oder Verneinung des (besonderen) öffentlichen Interesses nachvollziehbare und einheitliche Kriterien gibt - oder ob evtl. eher die ‚Tagesform‘ entscheidet – ist mit den Mitteln dieser Untersuchung deshalb nicht (weiter) aufzuklären.

²⁵ if (((antrag=~0) or (missing (antrag)))) and (V82=~1 or missing(v82))) beweis=1.
 if (v26>0 and nmissing(V26)) beweis=2. if (v83=1 or v84=1) beweis=3.
 if (v110>3 and nmissing(V110)) beweis=4. if (v113=2) beweis=5.

➤ Sexualdelikte

48 der 64 Ermittlungen wegen eines sexuellen Übergriffs wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt – unter Einschluss von vier Verfahren, in denen die Geschädigte auf den Privatklageweg verwiesen wurde. Das sind drei von vier Strafanzeigen und demnach nur geringfügig weniger als im Bereich der häuslichen Gewalt.

17 dieser Verfahren betrafen Anzeigen wegen Begrapschens der Brust und/oder der Scheide (35,4%), wobei die Tat vom Beschuldigten ganz überwiegend bestritten wurde (N=13).

Soweit von der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung eine rechtliche Einordnung vorgenommen wurde, betrafen die Einstellungen folgende Tatvorwürfe:

Staatsanwaltschaft: Zentraler Tatvorwurf (V128A)	
§ 177(1) StGB	14
§ 177(2) StGB	14
§§ 22, 177 StGB	1
§ 179 StGB	5
§ 182 StGB	1
§ 185 StGB	2
§ 240 StGB	1

Zur Begründung wird vor allem darauf verwiesen, dass keine strafbare Tat nachgewiesen werden konnte oder die Handlung keinen Straftatbestand erfüllte.

Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (V131), weil		
... die Unschuld des Beschuldigten erwiesen wurde (V132)	3	4.7%
... die Handlung keinen Straftatbestand erfüllt (V133)	7	11%
... der Nachweis einer strafbaren Handlung nicht geführt werden kann (V134)	22	34.4%
... Vorsatz oder Verschulden nicht nachweisbar ist oder fehlt (V135)	1	1.6%
... das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung fehlt (V136)	3	4.7%

Hintergrund ist in der Regel, dass die Tat vom Beschuldigten bestritten wird

Angaben des Beschuldigten zur Sache (V110)	Keine Angaben	Bestreiten der Tat	Teilgeständnis	Umfassendes Geständnis
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (V131)	5	25	5	1

und das Bestreiten mit dem Fehlen von Tatzeugen zusammentrifft.

Angaben zur Sache (V110)	Tatzeugen		
	0	1	2
... Keine Angaben	4	-	1
... Bestreiten der Tat	23	2	-
... Teilgeständnis	4	1	-
... Umfassendes Geständnis	1	-	-

Einstellung wegen geringer Schuld (§ 153 StPO)

Wegen Geringfügigkeit wurden nur ein Verfahren im Bereich der Sexualdelikte und 32 Verfahren wegen häuslicher Gewalt eingestellt (6,8%). Dabei werden zur Begründung hauptsächlich die fehlenden Vorstrafen und der geringe Schaden herangezogen.

Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO (V 143)		
... geringer Schaden (V 145)	15	50 %
... keine (einschlägigen) Vorstrafen (V 146)	20	62.5 %
... mangelndes öffentliches Interesse (V 147)	10	31.2 %
... familiäre Streitigkeit (V 148)	4	12.5 %
... kein Interesse der Geschädigten an Strafverfolgung (V 149)	10	31.2%

Einstellung mit Auflagen/Weisungen

Zu einer Einstellung mit Auflagen oder Weisungen kommt es in 24 Verfahren – bis auf zwei Verfahren ausschließlich Fälle häuslicher Gewalt. Wie bei der Einstellung nach § 153 StPO wird zur Begründung hauptsächlich auf den geringen Schaden und das Fehlen von Vorstrafen verwiesen.

Vorläufige Einstellung nach § 153a StPO (V 144)		
geringer Schaden (V 145)	11	45.8%
keine (einschlägigen) Vorstrafen (V 146)	12	50%
mangelndes öffentliches Interesse (V 147)	9	37.5%
familiäre Streitigkeit (V 148)	1	4.7%
kein Interesse der Geschädigten an Strafverfolgung (V 149)	1	4.7%

Die vorläufige Einstellung des Verfahrens wird häufig mit der Auflage verknüpft, einen bestimmten Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Auflagen/Weisungen	Häusliche Gewalt	Sexualdelikte
Zahlung eines Geldbetrages an die Landeskasse (V151=1)	3	1
an gemeinnützige Einrichtung (V151=2)	13	1
Gemeinnützige Arbeit (V 153)	2	2
Täter-Opfer-Ausgleich (V 154)	3	3

Wichtiger fast als die verhängten Auflagen und Weisungen erscheint mir, dass in keinem Fall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, eine Schadenswiedergutmachung anzuordnen (V152).

Verfahrenseinstellungen aus anderen Gründen

Einstellungen aus anderen Gründen spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle. Wegen Geringfügigkeit wurde nur ein Verfahren eingestellt, vorläufig – gegen Zahlung eines Geldbetrages – zwei. Ein Strafbefehl wurde ebenfalls nur in einem Verfahren beantragt, während wiederum in fast jedem 5. Verfahren (18,8%) Anklage erhoben wurde.

➤ Der Täter-Opfer-Ausgleich als Erledigungsform

Neben den vier Fällen, in denen ein Täter-Opfer-Ausgleich zur Auflage gemacht wurde, hat die Staatsanwaltschaft noch in weiteren zehn Fällen häuslicher Gewalt ein solches Vorgehen ‚angeregt‘ (V124). Insgesamt jedoch mit bescheidenem Erfolg. Ausweislich der Akten kamen die Täter-Opfer-Ausgleiche zu folgendem Abschluss:

Beschuldigter erscheint nicht	1
Entschuldigung	2
Entschuldigung und Schadenswiedergutmachung	1
Entschuldigung unter Verzicht auf Schadenswiedergutmachung	1
Geschädigte will kein gemeinsames Gespräch	3
kein Gespräch	2
keine Einigung	1
Voraussetzungen fehlen	1

Von den zehn ‚angeregten‘, jedoch gescheiterten Ausgleichsgesprächen wurden fünf Verfahren ohne erkennbare Entscheidung beendet, drei nach § 170 StPO, fünf nach § 153 bzw. § 153a StPO eingestellt. Nur in zwei Fällen wurde das Verfahren nach dem (gescheiterten) Täter-Opfer-Ausgleich noch fortgeführt, darunter ein Verfahren wegen des sexuellen Missbrauchs einer Widerstandsunfähigen.

Beispiele

Um etwas besser nachvollziehbar zu machen, wie Ausgleichsverhandlungen in der Praxis abgewickelt werden, sollen hier – ohne Anspruch auf Repräsentativität – zwei Beispiele rekonstruiert werden. Dazu finden sich jedoch eher selten Ausführungen in den Akten.

In einem Täter-Opfer-Ausgleich wurden drei Strafanzeigen wegen Körperverletzung und Diebstahl einbezogen – mit folgendem Ergebnis:

Im Ausgleichsgespräch konnten die Beteiligten ihren Konflikt lösen. Der Beschuldigte entschuldigte sich bei der Geschädigten. Auf eine Schmerzensgeldforderung wurde von Seiten der Geschädigten verzichtet, zur Schadenswiedergutmachung wurde zwischen den Beteiligten eine Einigung erzielt.
[356]

In einem weiteren Verfahren, in dem das Gericht den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen einer vorläufigen Einstellung nach § 153a StPO ‚auferlegte‘, hat es auch gleich das gewünschte Ergebnis in seinen Beschluss aufgenommen:

Dem Angeklagten wird aufgegeben, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, in dessen Rahmen er an die Geschädigte einen Geldbetrag von 500,00 DM zahlen sowie diese um Entschuldigung bitten soll.

Obwohl der Konfliktschlichter wie gewünscht vorging,

Ich führte (..) persönliche Gespräche mit Herrn .. und Frau .. Herr .. hat sich bei Frau .. entschuldigt, sie nahm die Entschuldigung an. Die Zahlung der auferlegten 500,- DM wurde in Raten á 50,- DM vereinbart.

zahlte der Beschuldigte nicht. Die Geschädigte wandte sich daraufhin mit folgendem Schreiben an die Staatsanwaltschaft:

In der Strafsache (..) möchte ich Ihnen mitteilen, dass Herr .. der Zahlungspflicht von 500, - DM noch nicht nachgekommen ist. Ich möchte auch nicht mehr mit Ihr konfrontiert werden. Die Angst, psychische Druck und Terror liegt mir immer noch in den Gliedern. Ich hab' auch bedenken, wenn alles wieder aufgerollt wird, das alles von vorne losgeht. Obwohl ich das Geld benötigen würde, würde ich es lieber der Staatskasse zukommen lassen.

Daraufhin fragte das Gericht bei der Staatsanwaltschaft an, ob diese einer endgültigen Einstellung zustimmen würde,

da die Geschädigte [ausweislich ihres Schreibens] jeglichen Kontakt zum Angeklagten abgebrochen hat und auch nicht mehr gegenüberreten will. In Anbetracht dieses verständlichen Wunsches der Geschädigten sollte n.A. des Gerichts ausnahmsweise eine endgültige Einstellung ohne weitere Auflagen erfolgen.

Dem stimmte die Staatsanwaltschaft zu und so,

wird das Verfahren endgültig eingestellt, da der Angeklagte seiner Verpflichtung (..) im Wesentlichen nachgekommen ist und die Geschädigte auf eine vollständige Erfüllung verzichtet hat.
[534]

Man wird in aller Vorsicht sagen dürfen, dass diese Handhabung nicht unproblematisch erscheint.

Strafbefehlsverfahren

In 22 Verfahren erließ das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl. Außer einem betrafen alle Fälle häuslicher Gewalt. In 21 Fällen beantragte die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe, in einem Fall eine Freiheitsstrafe.

Strafbefehle wurden in der Regel dann erlassen, wenn es zu erheblichen Verletzungen wie Blutergüssen (N=15) oder Knochenbrüchen (N=2) kam, ein Strafantrag vorlag (N=12) und der Beschuldigte mindestens zum Teil geständig war (N=7) oder Angaben gänzlich verweigerte (N=4).

In drei Verfahren (wegen häuslicher Gewalt) legte der Beschuldigte Einspruch gegen den Strafbefehl ein. In einem Fall bestätigte das Gericht daraufhin die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, in zwei Fällen änderte es das Strafmaß zugunsten des Angeklagten ab (V178).

Anklageerhebung und Verurteilungen

Zu einer Anklageerhebung kam es in 23 Fällen häuslicher Gewalt (4,9%) und bei 12 Sexualdelikten (18,7%). Drei weitere Verfahren häuslicher Gewalt wurden – nach einem Einspruch des Beschuldigten – ebenfalls vor Gericht entschieden.

Dreimal kam es zum Freispruch des Beschuldigten; sechs Verfahren wurden wegen geringer Schuld, vier gegen Auflage und vier weitere aus anderen Gründen (Selbstmord des Beschuldigten, Unauffindbarkeit im Ausland) eingestellt. Zu einer Verurteilung kam es in insgesamt 20 Fällen (52,6%). Dabei überwiegen - vor allem bei den Sexualstraftaten - die Freiheitsstrafen (V226).

Bei den Sexualdelikten wurden zwei und wegen häuslicher Gewalt sieben Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt.

Geldstrafe; Anzahl der Tagessätze (V 225)	Verurteilung nach	Häusliche Gewalt	Sexualdelikte
15	§ 223 StGB	1	-
30	§ 223 StGB	1	-
40	§ 185 StGB	-	1
50	§ 229 StGB	1	-
90	§ 223 StGB	1	-
120	§ 223 StGB	2	-
Sa.		6	1
Freiheitsstrafe in Monaten (V 226)			
4	§ 224 StGB	(1)	-
5	§ 223 StGB	-	(1)
6	§ 224 StGB	(1)	-
7	§ 223 StGB	(1)	-
10	§ 223 StGB	3 (2)	-
12	§ 177 StGB	-	1
20	§ 224 StGB	(1)	-
24	§ 224 StGB	(1)	(1)
27	§ 177 StGB	-	1
39	§ 177 StGB	-	1
Sa.		8	5

(Ausgesetzt zur Bewährung)

Adhäsionsverfahren

In sechs Verfahren, darunter ein Sexualdelikt, empfahl die Staatsanwaltschaft ein Adhäsionsverfahren. Nur in einem Fall beantragte die Geschädigte Schadensersatz, ohne dass allerdings das Gericht über ihren Antrag entschied. In einem Vermerk, der insofern typisch sein dürfte, legte die Staatsanwaltschaft dar, dass auf ein Adhäsionsverfahren „wegen der Kompliziertheit der zu beziffernden Schadenshöhe“ (213) verzichtet werden sollte.

Kriterien für die Verfahrensbeendigung

Zum Abschluss soll noch der Versuch gemacht werden, den Einfluss verschiedener Faktoren auf den Verfahrensausgang zu untersuchen.

In einer Tabelle sind für den Bereich der häuslichen Gewalt wichtige Einflussfaktoren für die Abschlussentscheidung zusammengefasst:

Verfahrensausgang										
	k.A.	TOA u.a.	§ 170 Abs. 2 StPO	Privatklageweg	§ 153 StPO	§ 153a StPO	Freispruch	Geldstrafe	Bewährungsstrafe	Freiheitsstrafe
Grad der Verletzung (VERLETZ)										
Keine Behandlung	-	-	74	67	14	3	1	2	1	1
Ambulante Behandlung	1	3	46	54	9	12	-	18	5	-
Stationäre Behandlung	-	2	6	5	1	2	-	3	-	-
Informationen über vorausgegangene Gewalttätigkeiten (GEWALT)										
Keine Erkenntnisse	2	4	129	131	28	17	-	18	4	-
Vorstrafen/Aussage	-	4	60	47	5	6	1	8	3	1
Beweislage (BEWEIS)										
Keine Antrags-/Aussageverweigerung	-	3	109	98	14	8	1	6	2	-
Zeugen vorhanden	-	-	21	3	1	-	-	-	-	-
Geschädigtenaussagen	-	2	16	30	8	5	-	8	2	-
Teilgeständnis	-	-	6	2	1	2	-	3	-	-
Zeugenvernehmung	1	3	25	44	9	8	-	9	3	1
Unterlassene Mitwirkungshandlungen (MITWIRK)										
Keine Anzeige	-	1	5	14	2	1	-	4	-	-
Kein Strafantrag	1	2	70	5	9	2	-	7	-	-
Nichterscheinen	-	3	70	37	10	2	1	1	2	-
Zeugnisverweigerung	-	-	23	6	1	1	-	-	-	-
Erforderlicher Strafantrag (ANTRAG)										
Gestellt und aufrechterhalten	-	2	41	138	14	15	1	16	4	1

Sie zeigt für den Bereich gerichtlicher Entscheidungen, dass verschiedene Faktoren durchaus begünstigend wirken, nämlich der Grad der Verletzungen (mindestens ambulante Behandlung), die Beweislage (Geschädigten-, Beschuldigten- und Zeugenaussagen) sowie die Stellung des erforderlichen Strafantrages. Dagegen scheinen vorausgegangene Gewalttätigkeiten und das Mitwirkungsverhalten der Geschädigten weniger einflussreich.

Als Korrelation ergibt dies folgendes Bild: Unterlassene Mitwirkungsleistungen scheinen eher mit Einstellungen einherzugehen, während die Beweislage und der Verletzungsgrad Verurteilungen begünstigen. Wiederholungshandlungen, die durchaus typisch für den Bereich häuslicher Gewalt sind, bleiben demgegenüber ohne Einfluss auf den Verfahrensausgang.

	Verfahrensausgang (BEEND)	Einbezogene Fälle
Unterlassene Mitwirkungshandlungen (MITWIRK)	-.161**	280
Beweislage (BEWEIS)	.221**	454
Grad der Verletzung (VERLETZ)	.197**	330
Informationen über vorausgegangene Gewalttätigkeiten (GEWALT)	.001	468

** Die Korrelation (nach Pearson) ist auf dem Niveau von 0,01 (2-seitig) signifikant.

Ergänzende qualitative Auswertung der verfahrensabschließenden Entscheidungen

Im ersten Teil der Untersuchung sind einige Fragen aufgeworfen worden, denen in diesem Teil mittels einer Analyse konkreter Abschlussentscheidungen nochmals genauer nachgegangen werden soll.

Dabei sollen vier Themen im Mittelpunkt stehen:

1. Die Einstellung von Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO
2. Die Verweisung auf den Privatklageweg
3. Kriterien für die Abschlussentscheidung in Fällen häuslicher Gewalt
4. Die Anwendung der reformierten §§ 174, 174c, 177, 179 StGB

Die Einstellung von Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO

Sexualdelikte

Die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO soll zunächst für angezeigte sexuelle Handlungen genauer untersucht werden. Betrachtet man die Verfahren, in denen es – im Falle eines angezeigten sexuellen Übergriffs – zu einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO gekommen ist näher, so handelt es sich dabei um Anzeigen, die im Tatsächlichen oder im Rechtlichen Probleme aufwerfen.

Problematische Strafanzeigen

(1) Tatsächliche Zweifelsfragen

Zu dieser Kategorie können Vorfälle gerechnet werden, in denen der Hergang oder die Glaubwürdigkeit der Geschädigtenaussage zweifelhaft ist.

Hierzu einige Beispiele: ²⁶

²⁶ Die Fehler in den Zitaten wurden aus den Originalen übernommen.

Anlässlich Ihrer Zeugenaussage (...) haben Sie angegeben, dass als Tatperson (...) möglicherweise eine Person zwischen 40 und 45 Jahren in Betracht käme. Als möglichen Täter vermuteten Sie den Beschuldigten, da dieser sich im Nebenbereich aufhielt als Sie das Haus verließen. Aufgrund des Verhaltens seines Sohnes schlossen Sie anschließend nicht aus, dass auch dieser als Täter in Betracht käme. [66]

Weiter geben Sie an, dass der Beschuldigte mit Ihnen (...) den Geschlechtsverkehr vollzogen haben soll. Dabei soll der Beschuldigte auch in ihre Scheide ejakuliert haben. Ein Kondom sei nicht benutzt worden. Beider nachfolgenden gynäkologischen Untersuchung ist jedoch ein Ejakulat nicht vorgefunden worden [65]

Ihre Mandantin selbst konnte zu der angeblichen Straftat letztlich nur angeben, daß ihr, nachdem sie ein Glas Sekt mit dem Beschuldigten getrunken hat, die Erinnerung fehle. [349]

Bei diesen Sachlagen ist die Einschätzung der Staatsanwaltschaft ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage (gegen einen der Beschuldigten) bieten und ebenso, dass das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

(2) Rechtliche Zweifelsfragen

Sexuelle Übergriffe spielen sich häufig in gesellschaftlichen und rechtlichen Grauzonen ab. Vor allem bei sexuellen Übergriffen, die sich in überraschenden Berührungen erschöpfen, ist die rechtliche Einordnung zweifelhaft.

Festgehalten und an die Brust und zwischen die Schenkel gefasst. [56]

Berührung (Brust, Beine, Po); Versuch, gegen den Willen zu umarmen und zu küssen. [59]

Begrabschen der Brust und des Intimbereiches [62]

Drückte die Schenkel auseinander, um danach das Geschlechtsteil berühren zu können. [64]

Begrabschen [71]

An Brust und im Genitalbereich berührt [77]

Festgehalten, geküsst und in den Genitalbereich gefasst [79]

GS wachte nachts auf und bemerkte, dass der BS neben ihr lag, die Hand zwischen ihren Beinen und ihre Scheide massierte. [87]

GS gibt an, ihr Betreuer habe gesagt, er wolle sie untersuchen und sie dann am nackten Körper betastet [216]

BS testet GS, ob sie im Schambereich rasiert ist. [231]

Als sie wach wurde, war BS an ihrem Bett, streichelte sie und steckte seinen Finger in ihre Scheide. [235]

Versuchte nach Alkoholkonsum sie zu küssen und sexuell zu berühren. [237]

GS wurde von ihrem Fahrer an der Scheide und am Po angefasst. Er soll dabei gestöhnt haben. [257]

Begrapschen der Brust und der Scheide [307]

Begrapschen von Po und Hüfte. [308]

Begrapschen bedeckter Brust [versuchtes Küssen [309]

GS musste sich ausziehen und BS drang mit Fingern in Scheide ein [329]

Begrapschen der Brust [330]

Begrapschen der Brust; wildes schmerzhaftes Küssen. [337]

BS berührt bedecktes Geschlechtsteil der GS und begrapscht nackte Brust. [339]

Mutter zeigt an, dass der BS versucht hat, ihre Tochter zu entkleiden. [355]

Orales Berühren der Vagina der schlafenden GS. [66]

Festgehalten, an Brust und Vagina befingert und beleckt. [342]

GS sollte sich mit Hand befriedigen [516]

Während wir in der Selektion der Verfahren Handlungen ausgenommen haben, die als Beleidigungen auf sexueller Grundlage registriert waren (N=7), zeigt sich, dass eine große Zahl von Übergriffen im Grenzbereich dieser rechtlichen Zuordnung lagen. Juristisch wird zu dem recht häufigen Begrapschen der Brust in einem Vermerk Folgendes ausgeführt:

a) § 177 Abs. 1 StGB/ § 179 Abs. 1 Nr.2 StGB

(...) Durch das Anfassen an der Brust und zwischen Hose und Slip ist zwar ein Sexualbezug gegeben, aber es fehlt an der erforderlichen Erheblichkeitsschwelle gem. § 184 c) Nr.1 StGB.

b) § 185 StGB

Das Verhalten des Beschuldigten ist geeignet, den Tatbestand der Beleidigung zu erfüllen, denn mit den Handlungen überschreitet die Schamgrenze und verletzt damit die Geschlechtshehre der Frau. Aber erforderlich ist die Kundgabe von Gering-, Nicht- oder Missachtung, womit sich der Täter auch identifizieren muß, und die ihrem objektiven Sinn nach dem Betroffenen eine negative Qualität

zuschreiben, und zusätzlich muß die Einschätzung der Mindervertigkeit des Opfers zum Ausdruck kommen (Sch/Sch/Lenckner – StGB – Komm 25. Aufl. § 185 Rdn. 4) [56]

Man könnte - auch juristisch - zu anderen Ergebnissen kommen. Tröndle/Fischer sehen im Betasten der Brust - in Abhängigkeit von der Intensität des Übergriffs - eine erhebliche sexuelle Handlung (vgl. Tröndle/Fischer, StGB: § 184c Rdn. 7 m.w.N. auf die Rechtsprechung des BGH). Maßgeblich ist nach § 184c Nr.1 StGB das geschützte Rechtsgut, nämlich das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Demnach müsste bei der Erheblichkeitsprüfung (eigentlich) ein (generalisiert) subjektiver Maßstab angelegt werden, statt normativer und qualitativer Kriterien (vgl. Tröndle/Fischer: § 184c Rdn. 6). Für eine Strafbarkeit wegen Beleidigung wird zudem gefordert, dass besondere Umstände einen selbstständigen beleidigenden Charakter erkennen lassen (ebenda § 185 Rdn. 10 m.w.N.). Damit rückt die Intention des Täters in den Mittelpunkt, während die ehrverletzende Wirkung auf Seiten des Opfers notwendig zurücktritt. Es spricht vieles dafür, dass sich bei den hier erforderlichen Beurteilungen ein generalisiert männlicher Blick durchsetzt, nicht nur weil dieser herrschend ist, sondern auch, weil er mit schneller und umfassender Erledigung belohnt wird.

Das Grunddilemma in diesem Bereich ist aber, dass es keine hinreichende Rechtsklarheit darüber gibt, ob und wann Diskriminierungen und sexuelle Übergriffe als strafwürdiges Unrecht zu ahnden sind. Die gewählten Hilfskonstruktionen lassen Opfer wie Strafverfolgungsbehörden im Ungewissen.

Beweisanforderungen

Immer wieder taucht in den Abschlussbegründungen der Wunsch nach „objektiven Beweismitteln (auf), anhand derer dem Beschuldigten die Straftat nachgewiesen werden könnte“ (85), was meint, dass die Aussage der Geschädigten allein keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bietet (§ 170 Absatz 2 StPO).

Unabhängige Zeugen, die den Beschuldigten evtl. bei der Ausführung beobachtet haben könnten, existieren nicht. Da hier Aussage gegen Aussage steht und objektive Spuren wie z.B. Blutergüsse an den Brüsten nicht vorhanden sind, lässt sich ein hinreichender Tatverdacht, wie er zur Erhebung der Anklage und zur Eröffnung des Hauptverfahrens notwendig wäre, nicht bejahen [61]

Das Bestreiten des Beschuldigten sorgt im Bereich sexueller Handlungen, die in der Regel unter den Augen der Öffentlichkeit stattfinden, für problematische Beweissituationen.

Der Beschuldigte hat die Tat bestritten. Er hat sich dahingehend eingelassen, dass jegliche sexuelle Handlung, die stattgefunden hätte, mit Ihrem Einverständnis geschehen sei. Diese Einlassung kann ihm nicht mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. [338]

Die ärztliche Untersuchung hat keine Anhaltspunkte für eine Gewaltanwendung ergeben, sodass allein ihre Aussage den Beschuldigten belastet. Diese steht der des Beschuldigten gegenüber. Ich vermag nicht einzuschätzen, welche Aussage der Wahrheit entspricht. Es besteht kein Anlass, der Aussage des Beschuldigten weniger Glauben zu schenken als Ihre Aussage. Sowohl Ihre als auch die Angaben des Beschuldigten sind detailreich und nachvollziehbar. [334]

Dass diese Tatsache den Betroffenen teilweise in wenig differenzierter Form mitgeteilt wird, mag ein weiteres Problem darstellen:

Der Beschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, dass er sie zu keinem Zeitpunkt (...) an der Brust angefasst habe. Vielmehr war es so, dass er Ihnen nicht einmal die Hand gegeben habe, da sie nach seiner Auffassung äußerst unangenehm riechen würden [61]

Ob es wohl Zufall ist – oder doch eine Freud'sche Fehlleistung -, dass die indirekte Rede in eine direkte – „vielmehr war es so“ – abgeleitet, ist schwer zu sagen. Wie bereits erwähnt, ist die Gefahr von (Über-)Identifikationen mit der Täterperspektive bereits in der Auslegung der einschlägigen Tatbestände angelegt und manifestiert sich entsprechend in den Verfügungen.

Werden die Zudringlichkeiten [im Falle der Beleidigung] aber begangen, weil der Täter das Opfer begehrt, es ihm gefällt und er damit sein Interesse bzw. seine Bewunderung zum Ausdruck bringen will, fehlt es an der erforderlichen Ehrverletzung. [87].

Der Beschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, nicht bemerkt zu haben, dass es sich (...) um eine 100% geistig behinderte Person handelt. [84].

Ob dies durch eine bessere Sensibilisierung der Rechtsanwender bereits geändert werden könnte, oder ob es dazu eigens der Klarstellung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung bedarf, sollte weiter diskutiert werden. Aus meiner Sicht ist beides erforderlich.

Häusliche Gewalt

Die fehlende Mitwirkung der Geschädigten

Die Verfahrenseinstellungen bei den Körperverletzungsdelikten werden, wie schon gezeigt wurde, vor allem mit der fehlenden Mitwirkung der Geschädigten begründet. Diese Mitwirkung ist bei den Antragsdelikten ((einfache) Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung)

eine Verfahrensvoraussetzung, kann allerdings im Einzelfall auch dadurch ‚ersetzt‘ werden, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht wird.

Nachdem zufolge Ihrer Aussage nur eine einfache Körperverletzung vorliegt, ist eine Strafverfolgung mangels Strafantrages ausgeschlossen. Ein besonderes öffentliches Interesse (...) sehe ich nicht [95].

Die fehlende Mitwirkung – oder, wie es in einem Formblatt zur Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses heißt, „der fehlende Beitrag zur Wahrheitsfindung“ - wird in der Benachrichtigung der Geschädigten als entscheidend herausgestellt:

Sie selbst haben zwar Strafantrag gestellt, auf weitere Vorladungen seitens der Polizei oder der Staatsanwaltschaft reagierten Sie jedoch nicht. [90]

Da sie den Polizeibeamten gegenüber angegeben haben, keine weiteren Vernehmungen zu wünschen, da diese bei Ihrem Gesundheitszustand zu belastend sei, sehe ich mich gezwungen, das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen [389].

Faktisch liegt somit eine Art ‚Beweislast‘ auf der Geschädigten:

Wenn (...) die Aussage der Geschädigten das einzige Beweismittel ist, und weder Zeugen noch objektive Beweismittel zur Verfügung stehen, sind an die Qualität und Quantität der Aussagen zwangsläufig besonders hohe Anforderungen zu stellen [88]

Da die Geschädigte zu einer Nachvernehmung und einer ärztlichen Untersuchung nicht bereit war, wurde auch dieses Verfahren – wegen nicht hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO - eingestellt.

Neben der fehlenden Mitwirkung bei der Tatermittlung spielt auch das mangelnde Interesse an der Strafverfolgung eine wichtige Rolle. In nicht wenigen Akten finden sich Hinweise, dass die Beteiligten sich geeinigt haben:

Durch telefonischen Rückruf der Frau ... wurde mitgeteilt, dass der Herr ... zur Vorladung nicht erscheinen wird. Die beiden einigten sich.. [96].

oder dass die Geschädigte keine Strafverfolgung wünscht:

Ein Telefonat mit der Ehefrau erbrachte folgendes Ergebnis: Die Ehefrau beschreibt ihren Ehemann als lieben Partner, der unter Alkoholeinwirkung die Beherrschung verliert. Sie habe aufgrund der Körperverletzung Ihres Ehemannes einen Arzt aufgesucht, möchte jedoch eine Strafverfolgung ihres Ehemannes vermeiden. Sie wird für wenige Tage die Wohnung verlassen, danach jedoch zurückkehren, in der Hoffnung das es eine weitere Zukunft gibt. [479]

Häufig kommt es in diesem Zusammenhang auch zu einer Zurücknahme der Strafanzeige, mit der Folge, dass eine Strafverfolgung nur möglich wäre, wenn – entgegen des ausdrücklichen Wunschs der Geschädigten – ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angenommen würde.

Hiermit nehmen wir (..) unsere Anzeigen zurück. Grund: Wir haben uns wieder vertragen und wollen keine polizeilichen Maßnahmen (wünschen) [477]

Begründung: Nach langen, intensiven Gesprächen mit Herrn .. und einer darauf folgenden Versöhnung, bin ich der Meinung zu voreilig gehandelt zu haben. Ich weiß jetzt, dass es Herrn .. momentan nicht so gut geht und das ich ihn, mit meinem Verhalten, nicht gerade gestützt habe. Das ist zwar keine Rechtfertigung für sein Verhalten, trotzdem möchte ich Sie bitten, von einem gerichtlichen Verfahren abzusehen. [43]

Dem Wunsch wurde entsprochen, das Verfahren wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) eingestellt.

In einer Akte fanden sich korrespondierende Erklärungen gegenüber der Polizei (in derselben Handschrift und auf einem in der Mitte geteilten Blatt), was ein Indiz dafür sein könnte, dass die Strafanzeige - unabhängig von der Durchführung des Verfahrens – jedenfalls eine Wirkung in der Paardynamik entfaltet:

[Geschädigte] Hiermit möchte ich (..) die Strafanzeige gegen (..) zurückziehen. Früh wurde es mit heftigem Streit zu einer handgreiflichen Situation, wo wir beide Schuld hatten, daher ist es grundlos eine Strafanzeige zu machen.

[Beschuldigter] (..) Zu diesen frühen morgen gab es heftige Diskussionen, die zu Handgreiflichkeiten führten. Meine Freundin reizte mich, bis ich dann zugebaut hatte. Wir prügelten uns und dann hatte meine Freundin die Polizei gerufen. Heute weiß ich auf jedenfall, das man keine Frau schlägt, egal in was für eine Situation. [212]

Andererseits kommt aber in den Akten auch zum Ausdruck, dass nicht nur die Geschädigten, sondern die Strafverfolgung insgesamt dem Erpressungspotential gewalttätiger Männer ausgesetzt sind.

Frau B. gab nur sehr zögerlich und stark verängstigt an, dass sie durch Herrn C. in der Vergangenheit oft geschlagen wurde. (..) Eine Strafanzeige wollte sie jedoch nicht erstatten. (..) Sie äußerte sich jedoch, dass sie Angst vor Herrn C. habe. Die Schläge würden nach Abrücken der Polizei nur noch schlimmer.

Gleichwohl wurde der Frau der Zeugenanhörungsbogen nebst Strafantrag zugeschickt, der aber – wie hier zu erwarten war – nicht gestellt wurde.

Dieses Vorgehen zeigt, dass keine hinreichenden Kenntnisse darüber vorhanden waren, was es für die Geschädigten heißt, in einer gewalttätigen Beziehung zu leben.

Eine andere Vernehmung gibt Aufschluss darüber, warum Strafanträge häufig zurückgezogen werden:

Aus Angst, dass es noch mehr Schläge gibt. (...) Jetzt ist der Kontakt völlig abgebrochen. Er hat aber noch den Kleinen. Die Frau vom Jugendamt hat gesagt, er sei beim Vater besser aufgehoben. [366]

Mit etwas Glück trifft die Frau auf sachkundige Personen, die sich daraufhin einschalten und ihr die Verantwortung und das weitere Risiko abnehmen:

Es ist mir aus meiner Tätigkeit als Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamtes bekannt, dass der Vater zu Gewaltausbrüchen neigt. Frau D, erstattet selbst keine Anzeige gegen den Mann, da sie Angst hat noch erheblichere Schläge zu bekommen. [461]

Aber auch hier besteht – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden – das ‚Risiko‘, dass die Geschädigte selbst das Vorgehen nicht unterstützt:

Nein, ich wünsche keine Strafverfolgung. Ich sehe die heutige Vernehmung (...) als eine letzte Chance gegenüber meinem Ehemann, sich künftig zu keiner körperlichen Gewalt hinreißen zu lassen. Unser Ehe hat nach wie vor Bestand, eine strafrechtliche Verfolgung würde diesen Bestand negativ beeinflussen. [461]

Strafanzeige/Strafantrag

Entscheidend für die weitere Verfolgung einfacher Körperverletzungen ist nach wie vor ein Strafantrag und eine Aussage der Geschädigten, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung häuslicher Gewalt in der Regel nicht gesehen wird. Deshalb soll hier nochmals kurz – anhand von Aktennotizen – das Vorgehen der Polizei rekonstruiert werden.

In einer Akte fand sich ein Schreiben an die Geschädigte, die Anzeige erstattet hatte, dass „die weitere Bearbeitung des Vorgangs hier aber nur bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages Ihrer Person möglich ist“ – der Vordruck „Strafantrag“ war beigelegt (144). In juristischen Lehrbüchern heißt es zwar, dass schon die Strafanzeige, sofern sie den unzweideutigen Wunsch nach Strafverfolgung zum Ausdruck bringt, als Strafantrag genügt (Vgl. dazu Tröndle/Fischer: § 77 StGB Rdn. 24), dies scheint aber auf häusliche Gewalt nur bedingt Anwendung zu finden. Einerseits mag dies damit zu erklären sein, dass die Strafverfolgungsbehörden sicher gehen wollen,

zum anderen wird mit der isolierten Übersendung der Antragsformulare auch eine zusätzliche Hürde aufgebaut. Die durchaus ‚abschreckende‘ Funktion zeigt sich in dem beschriebenen Fall in einem weiteren Vermerk:

In der zurückliegenden Zeit kam es desöfteren zu Anzeigeerstattungen seitens der Frau Z. „Auf Vorladungen reagierte sie nicht. „Aus diesem Grunde wurde auf ein erneutes Anschreiben (..) zunächst verzichtet. Eine Antwort (..) liegt hier ebenfalls noch nicht vor. Es kann angenommen werden, dass Frau Z. kein Interesse mehr an der Strafverfolgung hat [144].

Mehrfache Anzeigen werden ganz offenbar als problematisch - und als Grund für besondere Vorsicht - angesehen:

In zurückliegender Zeit wurden durch die Anzeigeerstatteerin mehrfach Strafanzeigen gegen den Beschuldigten erstattet. Nach unseren Erkenntnissen hat Frau A. Alkoholprobleme. Es ist weiterhin bekannt, dass sich Frau A. In therapeutischer Behandlung befindet und betreut wird [145].

Aufschlussreich ist insofern ein weiterer Aktenvermerk der Polizei:

In der Vergangenheit kam es bereits wiederholt zu Ehestreitigkeiten (...). Es wurden bereits am (...) ebenfalls wegen Körperverletzung (...) Anzeige erstattet und der Ehemann beschuldigt. Allerdings hat der Unterzeichner (...) den Eindruck, dass Frau ... diese Streitigkeiten provoziert und ihren Mann solange reizt bis er handgreiflich wird. Hier spielt sicherlich j edes Mal der Genuß von alkoholischen Getränken, bei beiden, eine wesentliche auslösende Rolle. (...) Bei einem der vorangegangenen Vorfall hatte Herr ... seiner Frau bereits, durch würgen am Hals den Kehlkopf eingedrückt, so dass der Bereitschaftsarzt (...) vor Ort gerufen werden musste. Um dieses zu erneut zu verhindern sind natürlich die vor Ort handelnden Polizeibeamten in einem gewissen Zwang und eigentlich genötigt das Verhinderungsgewahrsam nach dem SOG anzuwenden (...). Dessen ist sich Frau ... bewusst und sie „missbraucht“ somit eigentlich die Polizei um die Streitigkeiten mit ihrem Mann zu beenden (...) [44]

Auch wenn die persönliche Frustration des Sachbearbeiters nachvollziehbar ist, so gehört doch gerade die Gefahrenabwehr – auch bei häuslicher Gewalt – zu den Aufgaben der Polizei. „Missbraucht“ fühlen kann sich die Polizei nur als - um den Lohn gebrachte - Strafverfolgungsinstanz, nicht aber als Gefahrenabwehrbehörde. Im übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass nicht nur das Nicht-Einschreiten, sondern auch ein konsequentes Einschreiten den ‚Missbrauch‘ verhindern könnte, da hierdurch die Möglichkeit reduziert werden kann ‚nur mal mit der Polizei zu drohen‘.

Bestreiten des Beschuldigten

Auch in Fällen häuslicher Gewalt werden Verfahren in der Regel wegen Unerweislichkeit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wenn Aussage gegen Aussage steht:

Es ist festzustellen, dass Ihre und die Angaben des Beschuldigten gegensätzlich sind. Mir steht es nicht zu, der einen Partei mehr zu glauben als der anderen [283].

Die Verweisung auf den Privatklageweg

In 161 von insgesamt 182 Verfahren im Bereich häuslicher Gewalt, die auf den Privatklageweg verwiesen wurden, wurde ein Formblatt verwendet. Ein typisches Schreiben aufgrund des Formblatts <ab-priv> sieht so aus:

Ermittlungsverfahren gegen [Name des Beschuldigten]

Tatvorwurf: Körperverletzung

Tatzeit: [Datum]

Ihre Strafanzeige vom [Datum]

Ihr Zeichen:

[Höfliche Anrede],

nach der Prüfung des Sachverhalts kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung des Beschuldigten nicht angenommen werden.

Das von Ihnen vorgetragene Strafverfahren gehört zu den Delikten, die nach der Strafprozessordnung grundsätzlich auf dem Weg der Privatklage zu verfolgen sind. Die Staatsanwaltschaft soll in solchen Fällen nur dann einschreiten, wenn der Rechtsbereich über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, d.h. eine breite Bevölkerungsschicht an der Bestrafung des Täters Interesse hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. [Freie Texteinfügung möglich]

- Es handelt sich um eine Streitigkeit zwischen*
 - Gaststättenbesuchern*
 - Nachbarn*
 - Verwandten*
 - Bekannten*
 - Kindern*
 - getrennt lebenden*
 - Ehegatten*
 - Verlobten*
 - Lebenspartnern*
- die nur den Lebensbereich der unmittelbar Beteiligten berühren*
- bei denen der Genuß von Alkohol bei der Auseinandersetzung ursächlich gewesen ist*
- denen andere Auseinandersetzungen/Tätlichkeiten vorausgegangen sind*
- ein provozierendes/ beleidigendes Verhalten Ihrerseits nicht ausgeschlossen werden kann*

Es bleibt Ihnen unbenommen, Privatklage gegen den Beschuldigten vor dem zuständigen Amtsgericht zu erheben, falls Sie sich Erfolg davon versprechen. Im Fall der Erhebung der

Privatklage steht es Ihnen frei, bei dem zuständigen Gericht die Heranziehung dieser Akte zu beantragen. Die Beantragung der Privatklage wegen [Delikt] ist in der Regel erst dann zulässig, wenn eine Verhandlung zur Beilegung des Streits (Schlichtungsverhandlung) bei der Schiedsstelle der Gemeinde, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, erfolglos geblieben ist. (...)

Darüber hinausgehende Begründungen sind aus den Akten in der Regel nicht zu entnehmen.

Ein weiteres Formblatt bietet - unter Berufung auf Nr. 86 Abs. 2 RiStBV - folgende kurze Begründung zum (fehlenden) öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung an:

- Nicht über den - persönlichen – familiären – Lebenskreis hinaus*
- Verletzungen nicht so erheblich, dass es einer stationären Behandlung bedurfte*
- Geringes – erhebliches Mitverschulden*
- Handlungen selbst provoziert*
- Kein Beitrag zur Wahrheitsfindung geleistet*
- Typische Nachbarschaftsstreitigkeit*
- Belange der Öffentlichkeit nicht berührt*
- [Sonstiges]*

Mit entsprechenden Formblättern wird immer auch der Fokus bestimmt, der sich hier erkennbar auf das *Fehlen* dieses Interesses richtet. Es wäre ebenso möglich, wie es in Nr. 86 Abs. 2 RiStBV formuliert ist, das Augenmerk auf das *Vorliegen* eines öffentlichen Interesses zu lenken. In Nr. 233 RiStBV heißt es, wiederum unter Verweis auf Nr. 86, „dass das öffentliche Interesse vor allem dann zu bejahen ist, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde“ (Nr. 233 RiStBV). Tatsächlich wird in den Formularen jedoch hauptsächlich auf die Beziehung der Tatbeteiligten und das Verhalten der Geschädigten abgestellt – und nicht auf die Tatfolgen.

Das fehlende öffentliche Interesse führt im Übrigen möglicherweise nicht nur zur Einstellung des Verfahrens, sondern – wie ein Aktenvermerk der Polizei an die Staatsanwaltschaft zeigt – auch dazu, dass „aus diesem Grund zunächst keine weiteren polizeilichen Ermittlungen getätigt (wurden)“ (156); die Staatsanwaltschaft wird aufgefordert zunächst „ein öffentliches Interesse (zu bekunden)“.

Die Negativausrichtung der Formulare erweist sich auch noch in anderer Hinsicht als problematisch. Dort wird zwar abgefragt, ob das Verfahrensinteresse nicht über den persönlichen/familiären Lebenskreis hinausgeht;

es wird aber nicht ermittelt, ob dem Verletzten gerade „wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter“ die Privatklage nicht zugemutet werden kann. Dies könnte man z.B. in Bedrohungs- und Wiederholungssituationen im Bereich häuslicher Gewalt erwägen und die Strafverfolgung in diesen Fällen zu einem „gegenwärtigen Interesse der Allgemeinheit“ erklären (Nr. 86 Abs. 2 RiStBV), wie es auch schon in den Gesetzgebungsinitiativen der letzten Jahre seinen Ausdruck gefunden hat.

Für besonders problematisch halte ich es überdies, dass ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung auch dann noch regelmäßig verneint wird, wenn es sich bei den häuslichen Gewalthandlungen erkennbar um Wiederholungstaten handelt.

In einem Verfahren wurden drei Fälle von Körperverletzung - mit denselben Beteiligten – zusammengeführt. Die ersten beiden Fälle waren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, eines mit Verweisung auf den Privatklageweg; im dritten Fall kam es schließlich zu einer Anklage und zur vorläufigen Einstellung durch das Gericht gegen Zahlung einer Geldbuße (213). Nur bei Einstellungen nach § 153 StPO fanden wir den Hinweis an die Geschädigte, dass „das Verfahren für Wiederholungsfälle vermerkt bleibt“ (114).

Hier müsste zumindest im Zusammenspiel von einer besonderen Gefährlichkeit ausgegangen werden (Nr. 86). Zudem zeigt Nr. 234 RiStBV, dass einschlägige Vorfälle durchaus ein – sogar besonderes – öffentliches Interesse erwecken. Allerdings setzt dies voraus, dass entsprechende Vorstrafen durch eine Regelanfrage im Verfahrens- oder im Bundeszentralregister auch ermittelt werden, was - wie bereits aufgezeigt - im Bereich häuslicher Gewalt oft nicht der Fall ist.

Kriterien für verschiedene Formen der Verfahrenserledigung

Unklar ist noch, wann welche Erledigungsart gewählt wird. Die Einstellung nach § 170 StPO wegen eines Verfahrenshindernisses liegt nahe, wenn kein Strafantrag vorliegt oder dieser zurückgenommen wurde. Die Verweisung auf den Privatklageweg scheint – oft bei Vorliegen eines Strafantrages – dann gewählt zu werden, wenn rein faktisch keine Mitwirkung der Geschädigten erfolgte. Die Einstellung nach § 153 StPO könnte, darauf deuten einige Aktenvermerke hin, als Steigerung gegenüber der Einstellung nach § 170 StPO und gleichzeitig als quasi Strafzumessungsmöglichkeit eingesetzt werden:

Mit Rücksicht auf die nunmehr eingetretene familiäre Trennung der Beteiligten und die doch nicht so erheblichen Verletzungen, aber auch weil nicht auszuschließen ist, dass die Geschädigte tatsächlich ihrerseits erheblich provoziert hat und Belange der Allgemeinheit nicht tangiert sind, erscheint trotz der Tatsache, dass bereits mehrere Anzeigen gegen den Beschuldigten auf den Weg der Privatklage verwiesen wurden, die Einstellung nach § 153 StPO mit Zustimmung des Gerichts (wegen Wiederholungstaten) angezeigt. [273]

Unklar scheint, ob dies von den Beteiligten als ‚ein Mehr‘ verstanden werden kann. Immerhin findet sich bei Einstellungen nach § 153 StPO der Hinweis, das Verfahren bleibe für Wiederholungsfälle vermerkt (114, 273).

Ein anderer Vermerk legt nahe, dass die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a StPO auch eingesetzt werden, um Beweisschwierigkeiten zu umgehen:

Zeugin erscheint und erklärt auf entsprechende Belehrung, dass sie keine Aussage machen werde und die Anzeige zurückziehen will. Auf Belehrung, sie habe kein Aussageverw.R bzw. Zeignisverw.R. erklärt sie, daß sie trotzdem nicht aussagen werde. Bei dieser Sachlage erscheint eine weitere Ermittlung nicht sinnvoll. Zwar könnten die Polizeibeamten vor Ort als Zeuge gehört werden, jedoch wird ein Nachweis schwierig. [377]

Verständlich wird diese Haltung, wenn man berücksichtigt, dass die Geschädigte, die die Polizei nicht eingeschaltet hat und daran womöglich auch kein Interesse hatte (der Beschuldigte hatte sie mit einem anderen im Bett ‚erwischt‘).

Ein anderer Fall zeigt erneut die Problematik wiederholter Einstellungen. Hier regte das Gericht, nachdem die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hatte, die Einstellung an. Die Staatsanwältin befürwortete die Einstellung nicht, da sie „gegen den Beschuldigten bereits 4 weitere Verfahren eingestellt und auf den Privatklageweg verwiesen (habe)“. Das Verfahren wird schließlich durch das Gericht eingestellt,

da die hier in Rede stehende mutmaßliche Tat vor dem Hauptverhandlungstermin .. in der Strafsache .. gegen den Angeklagten (..) begangen worden sein soll. Dem Angeschuldigten war auch in dem dortigen Verfahren eine gefährliche Körperverletzung zum Nachteil der in diesem Verfahren mutmaßlich Geschädigten zur Last gelegt worden. Das Verfahren .. wurde gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt. [401]

Wenn es im Bereich der Strafbarkeit bei häuslicher Gewalt auf Seiten der Beschuldigten so etwas wie eine Risikoeinschätzung gibt, so ist dieses Risiko eher gering, wenn auf sechs entdeckte Handlungen fünf Einstellungen und nur eine spürbare Reaktion erfolgt.

Strafbefehle wurden fast ausschließlich in Fällen häuslicher Gewalt erlassen. Sie setzen nach unseren Beobachtungen Verletzungen sowie einen Strafantrag der Geschädigten voraus – ein zumindest teilweises Geständnis des Beschuldigten scheint nützlich. Dies vermitteln auch die entsprechenden Begründungen.

Ohne rechtfertigenden Grund schlugen Sie der Zeugin .. mit beiden Händen bzw. mit der geballten Faust auf den Kopfbereich. Die Geschädigte erlitt dadurch Prellungen. (..) Die Geschädigte hat Strafantrag gestellt. An der Strafverfolgung besteht das besondere öffentliche Interesse. [126]

Ohne rechtfertigenden Grund schlugen Sie in der Wohnung .. der Geschädigten mit der Faust in das Gesicht, wodurch diese ein Hämatom über die gesamte Gesichtshälfte erlitt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Ihr Hemmungsvermögen zur Tatzeit durch die zuvor genossenen alkoholischen Getränke (2 Flaschen Weinbrand) erheblich vermindert war. (..) Die Geschädigte hat Strafantrag gestellt. An der Strafverfolgung besteht das besondere öffentliche Interesse. [222]

Das Strafbefehlsverfahren erscheint aus staatsanwaltschaftlicher Sicht (und vielleicht sogar aus Geschädigtensicht) als ökonomische und wirksame Erledigungsart. Auch dieser Beschuldigte hat keinen Einspruch eingelegt.

In einem anderen Verfahren wurde dagegen erfolgreich Einspruch eingelegt. Im Ermittlungsverfahren war die Geschädigte – trotz Ladung – nicht zur Vernehmung erschienen. Der Beschuldigte war ebenfalls nicht vernommen worden und Zeugen waren nicht vorhanden. Insofern überrascht der Ausgang nicht:

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, nachdem sich der Klagevorwurf in der Hauptverhandlung nicht bestätigt hat. [192]

Ein weiteres Verfahren wegen Körperverletzung wurde bereits zuvor nach § 154 StPO eingestellt, weil es – neben der zu erwartenden Strafe – „nicht beträchtlich ins Gewicht falle“ (192), könnte aber nach dem Freispruch wieder aufgenommen werden (§ 154 Abs. 2 StPO).

Einige Fälle werfen die Frage auf, wann (und warum) es in Fällen häuslicher Gewalt zu Gerichtsurteilen kommt und wann – wie im nachfolgenden Fall – „nur“ zu einem Strafbefehl.

Zu a.) Ohne rechtfertigendem Anlass schlugen Sie Frau .. eine sehr heftige Ohrfeige ins Gesicht, dass Sie stürzte und sich an der Hüfte verletzte.

Zu b.) Während der Auseinandersetzung und noch während des polizeilichen Einschreitens drohten Sie Frau .., sie abzustechen. Dabei hielten Sie ihr ein Messer mit einer Klinge von 13 cm an den Hals. [247]

Auch in diesem Fall dürfte das Teilgeständnis ausschlaggebend gewesen sein, den kostengünstigeren Weg des Strafbefehlsverfahrens zu wählen. Sieht man sich allerdings die ergangenen Urteile genauer an, so könnten auch die Vorstrafen²⁷, das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Tateinheit, Tatmehrheit), sowie die Schwere des Tatvorwurfs eine Rolle spielen.

In einem Fall wurde ein (wegen Nötigung und Körperverletzung vorbe-straffter) Mann wegen gefährlicher Körperverletzung bestraft. Nicht ausgeschlossenen, dass – neben der Schwere des Tatvorwurfs und der Verletzungen - insoweit auch der Tatanlass eine Rolle gespielt haben mag:

In den Abendstunden des .. gerieten der Angeklagte in der gemeinsamen Wohnung .. mit seiner Lebensgefährtin .. in Streit, weil diese ihm Vorhaltungen wegen eines vom Angeklagten ausgeschlagenen Arbeitsangebotes machte. Im Verlauf dieser Auseinandersetzung schlug der Angeklagte mehrfach kräftig auf den Körper und den Kopf der Zeugin .. ein. Diese erlitt dadurch 2 Platzwunden am Kopf und Prellungen am Körper. [353]

Ein weiterer Fall gefährlicher Körperverletzung war von der Polizei – nicht von ungefähr – zunächst als versuchter Totschlag eingeordnet worden:

Am .. gegen .. fiel der Angeklagte im Wohnzimmer der gemeinsamen ehelichen Wohnung .. nach einer zunächst verbalen Auseinandersetzung über seine Ehefrau her, indem er sie mit seinen beiden Händen am Hals würgte. Als diese röchelte, ließ er zunächst kurz von ihr ab. Kurz darauf begann er jedoch erneut, die Geschädigte mit seinen Händen am Hals zu würgen. Erst nach 20 Sekunden gelang es der Geschädigten den Angeklagten wegzustoßen und zu fliehen. Infolge der Strangulationen erlitt die Geschädigte multiple Staubbilungsaustritte im Gesicht und am Hals. Aufgrund der Intensität des Würgens bestand während der Tat für die Geschädigte akute Lebensgefahr. [240]

In ihrer polizeilichen Vernehmung gab die Geschädigte an, dass es in der Vergangenheit mehrmals solche Vorfälle gab; auch stationäre Behandlungen wegen innerer Verletzungen seien erforderlich gewesen. Anzeige habe sie nie erstattet – aber häufiger die Polizei gerufen. Die Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten wurde „noch einmal zur Bewährung ausgesetzt“, da das Gericht davon ausging, „dass der Angeklagte sich nunmehr anlässlich der durchgeführten Hauptverhandlung die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zur Warnung dienen lässt.“ (240)

²⁷ Im obigen Verfahren hatte der Beschuldigte 9 Vorstrafen, davon aber nur eine wegen eines (sonstigen) Gewaltdeliktens.

Auch Verfahren, in denen - tateinheitlich oder tatmehrheitlich - verschiedene Straftatbestände erfüllt wurden, finden sich unter den vor Gericht verhandelten und verurteilten Taten, nämlich Körperverletzung in Verbindung mit Trunkenheit im Verkehr (314), Nötigung, Bedrohung und Beleidigung (411, 457) oder Diebstahl und Sachbeschädigung (238).

Dahinter verbergen sich gravierende, wenn auch keine außergewöhnlichen Geschehensabläufe:

Würgen, dass Striemen und Rötungen sichtbar sind [238]

Zustechen mit einem Bajonett und Drohung, seine Frau umzubringen [457]

Mehrmaliges Schlagen mit der Faust und Schleudern des Kopfes gegen die Wand [314].

In einigen Verfahren wird deutlich, dass aufgrund der Vielzahl, der Einschlägigkeit und der zeitlichen Nähe der Vorstrafen Anklage erhoben wurde:

Aufgrund der einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten sowie der Tatsache, dass er nicht einmal zwei Monate vor der hier abzuurteilenden Tat erst (..) zu einer Jugendstrafe (..) verurteilt worden ist, (..) war die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich.[169]

In einem weiteren - nicht außergewöhnlichen²⁸ - Fall dürfte die Zahl der Vorstrafen (7) die Anklageerhebung erklären. Interessant sind hier die Erwägungen zur Strafzumessung:

Unter Berücksichtigung des Teilgeständnisses des Angeklagten, der nicht auszuschließenden Enthemmung aufgrund vorausgegangenen nicht unerheblichen Alkoholgenusses und der Tatsache, daß es sich um eine sogenannte Beziehungstat handelte, die nach Aussage der Geschädigten durch eine von ihr getätigte unangemessene Äußerung gegenüber dem Angeklagten herausgefordert worden ist, hielt das Gericht trotz der nicht unerheblichen Anzahl der Vorstrafen für die Tat die Verhängung einer Geldstrafe für ausreichend. [481]

In sehr wenigen Fällen, nämlich in nur zweien, versuchte die Staatsanwaltschaft eine Anklageerhebung, obwohl der Strafantrag von der Geschädigten zurückgezogen worden war. In beiden Fällen gab es Zeugen für den Vorfall. In einem Fall stützten die Zeugen die Ermittlungen und es kam zu einer Verurteilung (112), im anderen Fall nicht, was unweigerlich einen Freispruch nach sich zog (108). Im letzteren, schon

²⁸ Bei einer Weihnachtsfeier hatte der Beschuldigte seiner Beziehungspartnerin - im Rahmen eines erstmaligen Vorfalls - ins Gesicht geschlagen, ohne dass es zu schwerwiegenden Verletzungen gekommen wäre.

erwähnten Verfahren waren weder Geschädigte noch Beschuldigter geladen/angehört worden. Mögliche Zeugen waren der polizeilichen Vorladung nicht gefolgt und dann nicht weiter ‚belästigt‘ worden. Dies zeigt, dass Verfahren, die ohne Unterstützung der Geschädigten betrieben werden, zumindest umsichtig unter Absicherung aller sonstigen Beweismöglichkeiten betrieben werden sollten.

Anwendung der reformierten §§ 174, 174c, 177, 179 StGB

Mit Blick auf die reformierten §§ 174, 174c, 177, 179 StGB lassen sich dem Sample – wegen der geringen Fallzahlen – nur wenig zuverlässige Daten entnehmen. Zwar hatte die Polizei noch je ein Verfahren § 174 bzw. § 174c und sieben Verfahren § 179 StGB zugeordnet, von der Staatsanwaltschaft wurden dagegen nur noch drei Verfahren (zwei Einstellungen, eine Anklage) als Missbrauch Widerstandsunfähiger behandelt. Ein Urteil erging in keinem Fall. Die folgende Darstellung kann deshalb allenfalls einige Auffälligkeiten benennen.

Gewalt wird in den Einstellungsverfügungen ‚erfreulich deutlich‘, aber juristisch wohl sehr verkürzt, so definiert:

[Mit Gewalt] wäre der Fall gewesen, wenn die Beschuldigten Ihre Enkelin beispielsweise währenddessen geschlagen, gewürgt oder gefesselt hätten [54]

Offensichtlich handelt es sich hier um einen Textbaustein, denn dieselbe Definition findet sich in verschiedenen Einstellungsverfügungen (65). Sie könnte deshalb durchaus ein Hinweis darauf sein, dass Gewalt vor allem dann (und nur dann?) angenommen wird, wenn die Geschädigte geschlagen, gewürgt oder gefesselt wurde. Dies entspricht nicht den reformierten Tatbeständen. Ob vorhandene Textbausteine nur das Sein, im Sinne der alltäglichen Erledigungspraxis, oder auch das Bewusstsein prägen, ist schwer zu beurteilen – jedenfalls schiene es lohnend, neben den Formularen auch die Textbausteine im Hinblick auf die darin zum Ausdruck kommenden vorgefertigten Festlegungen zu überprüfen.

Teilweise werfen Entscheidungen weitere Fragen auf, wie nachfolgend, ob es tatsächlich in den Verantwortungsbereich der Geschädigten oder nicht vielmehr in die Ermittlungsverantwortung der Strafverfolgungsbehörden fällt, ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal (hier die hilflose Lage nach § 177 StGB) zu verifizieren:

Die Geschädigte hat sich nicht dazu geäußert, dass sie sich in einer für sie ausweglosen Situation befunden habe und damit ausgeliefert gefühlt habe [54]

Und auch die fragwürdige Ausgangshypothese des Sexualstrafrechtes - ‚Wer nicht nein sagt (oder – vor lauter Überraschung – sagen kann) sagt ja‘ (Oberlies: 2002) findet sich wieder:

Aus Ihrer Aussage ergibt sich, daß der Beschuldigte das Überraschungsmoment für sich genutzt hat, um an Ihre Brust fassen zu können. Dabei war es Ihnen aufgrund der schnellen Aktion nicht möglich, noch vor bzw. bei der Tatbegehung einen Widerstandswillen aufzubauen und diesen durch entsprechende Maßnahmen kundzutun. [62]

Empfehlungen

Zum Abschluss sollen die im Text bereits angedeuteten Empfehlungen nochmals zusammengefasst werden.

Häusliche Gewalt

1.

Erkennbar hängt das Strafverfahren im Bereich der häuslichen Gewalt sehr stark von Mitwirkungsentscheidungen der betroffenen Frauen ab. Indirekt – und das ist das Fatale – nimmt dadurch das Erpressungspotential des gewalttätigen Mannes Einfluss auf die strafrechtliche Verfolgung seiner Handlungen. Dieser Zirkel sollte durchbrochen werden.

Hilfreich wäre es insofern, **Kriterien für das Vorliegen des (besonderen) öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung** in Fällen häuslicher Gewalt festzulegen und zumindest in diesen Fällen konsequent alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, was bislang nicht immer geschieht.

Einen Anhaltspunkt hierzu geben bereits heute die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Gleichwohl scheint eine weitere Konkretisierung des (besonderen) öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für die amtsanwaltliche Praxis erforderlich. Hier wird vorgeschlagen, ein (besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung jedenfalls immer dann anzunehmen,

- wenn es bei der Gewalttätigkeit zur Verletzung der geschädigten Person gekommen ist oder
- wenn es sich um eine wiederholte Gewalttätigkeit der beschuldigten Person handelt.

Inwieweit hierzu interne Anweisungen ausreichen, oder ob es dazu einer weiteren Klarstellung in den RiStBV bedarf, soll hier nicht entschieden werden. Wünschenswert wäre sicher eine bundeseinheitliche Regelung.

2.

Daran schließt sich unmittelbar eine weitere Empfehlung an:

Soweit möglich, sollten die Einsatzkräfte der Polizei angehalten werden, entsprechende Tatsachenfeststellungen zu treffen und Erkenntnisse aus den Einsatztagebüchern mitzuteilen.

Bei Fällen häuslicher Gewalt sollte weiter bereits durch die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften eine **Regelanfrage beim staatsanwaltlichen Verfahrensregister und beim Bundeszentralregister** durchgeführt werden, um einschlägiges Vorverhalten zu ermitteln und wiederholte Einstellungen wegen fehlenden öffentlichen Interesses zu verhindern.

3.

Die Bejahung eines (besonderen) öffentlichen Interesses müsste dann in eine konsequente staatliche Strafverfolgung unter Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten münden. Die Untersuchung zeigt, dass - im Wissen um die denkbare Verfahrenseinstellung - oft nicht alle **Beweismöglichkeiten** ausgeschöpft werden. Weiteres Potential deutet sich im Bereich der Zeugenvernehmungen und der aufsuchenden Vernehmungen bzw. der Vorladung zur persönlichen Vernehmung von Geschädigten und Beschuldigten an, sowie beim Einsatz von Zwangsmaßnahmen, die der Übernahme der Strafverfolgung in staatliche Verantwortung Nachdruck verleihen könnten.

Die Erfahrung in anderen Bundesländern zeigt, dass die Einrichtung von Sonderzuständigkeiten eine konsequentere Ausschöpfung von Ermittlungsmöglichkeiten zur Folge hat. Allerdings wird es in Sachsen-Anhalt nach wie vor Staatsanwaltschaften ohne solche Sonderdezernate geben.

4.

Eine weitere Empfehlung betrifft ebenfalls den Komplex der formularmäßigen Einstellungen mangels öffentlichen Interesses. Bislang lenken die verwendeten Formulare das Augenmerk allein auf Ablehnungsgründe. Insofern wäre zu prüfen, ob nicht eine andere **Gestaltung der Formblätter** - oder die Zwischenschaltung einer weiteren Prüfliste - einen gewissen Perspektivwechsel unterstützen könnte. Immer angenommen, ein solcher ist angesichts der sehr hohen - und verglichen mit anderen Bundesländern

und anderen Deliktsfeldern – überdurchschnittlichen Einstellungsquote nach § 170 Abs. 2 StPO gewünscht.

5.

Um ein einfaches Monitoring der angestrebten Verbesserungen zu ermöglichen, sollten

- jährliche Arbeitsberichte der Sonderdezernate angefordert werden (siehe das Beispiel Frankfurt am Main) sowie
- eine gesonderte Auswertung der im staatsanwaltlichen Verfahrensregister gesammelten Verfahren möglich werden, indem Fälle häuslicher Gewalt ein besonderes Kennzeichen (in Berlin: HGJ) erhalten.

Sexuelle Gewalt

Im Bereich der sexuellen Übergriffe stellt sich vor allem ein rechts*politisches* Problem, nämlich das der strafrechtlichen Einordnung des bloßen ‚Begrapschens‘.

Die derzeitige Behandlung als Beleidigung auf sexueller Grundlage lässt viele Fragen offen. Weder für die betroffenen Frauen noch für die Staatsanwaltschaften – erst recht nicht für Männer, die Frauen durch solche Handlungen zum Objekt herabwürdigen – ist die wünschenswerte Rechtsklarheit gegeben. Ob interne Handreichungen ausreichen oder ob Rechtsänderungen erforderlich sind, ist im Detail noch zu klären. Hier könnte auch eine Rolle spielen, ob durch das Gewaltschutzgesetz ein ‚Ventil‘ geschaffen wurde, mit dem sich Frauen gegen Grenzüberschreitungen zur Wehr setzen können.

Anders als frühere Entwürfe sehen die Eckpunkte des Bundesfrauenministeriums für ein Antidiskriminierungsgesetz keine Strafvorschrift bei geschlechtsbezogenen Diskriminierungen mehr vor, zu denen u.U. auch das Begrapschen hätte gezählt werden können. Eventuell wäre in diesem Zusammenhang der Umgang mit herabwürdigendem Verhalten nochmals aufzugreifen.

Anlagen

Anlage 1. Fragebogen

Anlage 2. Häufigkeitstabellen